

DREIJAHRESPLAN ZUR KORRUPTIONS-  
VORBEUGUNG DER AUTONOMEN PROVINZ  
BOZEN-SÜDTIROL

FÜR DEN ZEITRAUM 2013 - 2016

## INHALTSVERZEICHNIS

- GLOSSAR
- PRÄMISSE: Der überstaatliche Ursprung des Gesetzes Nr. 190/2012, sein Ziel der Vorbeugung der Illegalität und das weitläufige Konzept von „Korruption in der öffentlichen Verwaltung“ im Gesetz Nr. 190/2012
- DIE ZWEI EBENEN –STAATLICHE UND DEZENTRALISIERTE – DER IM GESETZ NR. 190/2012 VORGESEHENEN VORBEUGUNGS-STRATEGIE UND IHRE AKTEURE
- DER STAATLICHE ANTIKORRUPTIONSPLAN (PNA)
- DER DREIJAHRSPAN ZUR KORRUPTIONSVORBEUGUNG (PTPC)
- DIE EINZELNEN OBLIGATORISCHEN VORBEUGUNGSMAßNAHMEN
  1. Verfahren der Erstellung des Dreijahresplans zur Korruptionsvorbeugung
  2. Risikomanagement: Methodologische Prämisse; Sachlage;
  3. Transparenz
  4. Allgemeiner Verhaltenskodex und Verhaltenskodex für das Landespersonal
  5. Rotation des Personals
  6. Enthaltungspflicht im Fall von Interessenkonflikt
  7. Durchführung von institutionellen Aufträgen innerhalb der Verwaltung – nicht institutionelle Tätigkeiten und Aufträge
  8. Nichtzuweisbarkeit von Führungsaufträgen im Falle besonderer Tätigkeiten oder vorheriger Aufträge (*pantouflage - revolving doors*); Spezifische Unvereinbarkeiten betreffend Führungsaufträge
  9. Errichtung von Kommissionen, Ämterzuweisungen und Erteilung von Aufträgen im Falle einer strafrechtlichen Verurteilung für Vergehen gegen die öffentliche Verwaltung
  10. Tätigkeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses (*Pantouflage – Revolving Doors*)

11. Schutz des Bediensteten, der rechtswidrige Handlungen meldet (sog. *Whistleblower*)

12. Schulungen

13. Integritätsvereinbarungen (oder Gesetzmässigkeitsprotokolle) bei den Vergaben

14. Sensibilisierungskampagnen und Beziehungen zur Zivilgesellschaft

- DIE JEWEILIGEN VERANTWORTUNGEN: in Sachen Korruptionsvorbeugung; in Sachen Transparenz

- ANLAGEN

Anlage 1 – Beispiel Fragebogen zur Bestandsaufnahme der korruptionsgefährdeten Tätigkeiten

Anlage 2 – Dreijahresprogramm für die Transparenz und Integrität – Auflistung der geltenden Veröffentlichungspflichten

Anlage 3 – Verhaltenskodex für das Landespersonal

- GLOSSAR

<b>ANAC</b> (ex Civit) Autorità Nazionale Anti Corruzione (ex Commissione Indipendente per la Valutazione, la Trasparenza e l'Integrità delle Amministrazioni Pubbliche)	Staatliche Antikorruptionsbehörde (Ex unabhängige Kommission für die Bewertung, Transparenz und Integrität der öffentlichen Verwaltungen)
<b>DFP</b> (Dipartimento della Funzione Pubblica)	Departement für öffentliche Verwaltung
<b>BLR</b>	Beschluss der Landesregierung
<b>LR</b>	Landesregierung
<b>LG</b>	Landesgesetz
<b>OIV</b> (Organismo Indipendente di Valutazione)	Prüfstelle
<b>PAB</b> (Provincia autonoma di Bolzano)	Autonome Provinz Bozen
<b>PNA</b> (Piano Nazionale Anticorruzione)	Staatlicher Antikorruptionsplan
<b>PP</b> (Piano della performance)	Performanceplan
<b>PTPC</b> (Piano Triennale della Prevenzione della Corruzione)	Dreijahresplan zur Korruptionsvor- beugung
<b>PTTI</b> (Programma Triennale per la Trasparenza e l'Integrità)	Dreijahresprogramm für Transparenz und Integrität
<b>RAT</b> (Responsabile della Prevenzione della Corruzione e della Trasparenza)	Verantwortlicher für die Korruptions- vorbeugung und für Transparenz
<b>RPC</b> (Responsabile della Prevenzione della Corruzione)	Verantwortlicher für die Korruptions- vorbeugung

- PRÄMISSE: Der überstaatliche Ursprung des Gesetzes Nr. 190/2012, sein Ziel der Vorbeugung der Illegalität und das weitläufige Konzept von „Korruption in der öffentlichen Verwaltung“ im Gesetz Nr. 190/2012

Das Gesetz Nr. 190/2012 enthält *„Bestimmungen zur Vorbeugung und Bekämpfung der Korruption und der Illegalität in der öffentlichen Verwaltung“*.

Auf Anregung der im Bereich internationale Korruptionsbekämpfung bedeutendsten internationalen Organisationen<sup>1</sup> – Organisationen, welche Studien durchgeführt haben, die den Zusammenhang zwischen Grad der Korruption und Grad der gesellschaftlich-sozialen Entwicklung eines Gebietes aufzeigen, wurden zwei internationale Übereinkommen abgeschlossen:

- Die UN-Konvention gegen die Korruption - 2003
- Das Strafrechtsübereinkommen über Korruption - Straßburg 1999

Diese Übereinkommen verfolgen mehrere Zwecke: die Reduzierung von Korruptionsfällen, eine effizientere Aufdeckung solcher Fälle und die Schaffung eines für Korruption ungünstigen Umfelds.

Zur Umsetzung dieser Übereinkommen wurde das Gesetz Nr. 190/2012 erlassen.

Mit seinem Inkrafttreten wurde in der italienischen Rechtsordnung eine neue Herangehensweise in Sachen Präventionspolitik und Begegnung mit Illegalität eingeführt, welche das Phänomen der Korruption in den öffentlichen Verwaltungen hauptsächlich präventiv, durch die Erteilung von strengen Auflagen, angeht. Die Ausbreitung dieses Phänomens, die Kosten, sei es die direkten (wirtschaftlichen) und indirekten (in Zusammenhang mit verspätet abgeschlossenen Verwaltungsakten und dem schlechten Funktionieren der öffentlichen Verwaltung), die schwerwiegenden Auswirkungen auf das Wachstum des Landes - durch die Förderung von Situationen die den freien Wettbewerb verzerren - die Verletzung der Verfassungsprinzipien der guten Verwaltung sowie der Unparteilichkeit, haben zwecks Vorbeugung, zur Ausarbeitung von Maßnahmen nicht strafrechtlicher Natur bewogen, die hauptsächlich im Bereich der Verwaltung angesetzt sind.

Der im Gesetz Nr. 190/2010 vorgegebene Gesetzesrahmen in Sachen Korruptionsvorbeugung wurde anschließend durch die entsprechenden Umsetzungsdekrete vervollständigt, und zwar insbesondere durch:

- das gesetzesvertretende Dekret Nr. 235/2012 – *Einheitstext der Bestimmungen in Sachen Nichtaufstellbarkeit als Kandidatin/Kandidat und Verbot der Bekleidung von Wahl- und Regierungsämtern infolge endgültiger Verurteilung wegen nicht fahrlässiger Verbrechen* (im Sinne des Art. 1 Abs. 63 des Gesetzes Nr. 190/2012);

---

<sup>1</sup> Die bedeutendsten internationalen Organisationen im Bereich der internationalen Strategie gegen Korruption sind: der Europarat (innerhalb diesen arbeitet GRECO, Group of States against Corruption), die Europäische Union, die OECD (dort die WGB) und die Vereinten Nationen UN, wo wiederum die UNODC (United Nations Office on Drugs and Crime) agiert

- das gesetzesvertretende Dekret Nr. 33/2013 – *Neuregelung der Pflichten zur Bekanntmachung, Transparenz und Verbreitung von Informationen seitens der öffentlichen Verwaltungen* (im Sinne des Art. 1 Abs. 35 und 36 des Gesetzes Nr. 190/2012);
- das gesetzesvertretende Dekret Nr. 39/2013 – *Bestimmungen über die Nichtzuweisbarkeit und Unvereinbarkeit von Aufträgen bei öffentlichen Verwaltungen und bei den der öffentlichen Kontrolle unterliegenden Körperschaften des privaten Rechts* (im Sinne des Art. 1 Abs. 49 und 50 des Gesetzes Nr. 190/2012);
- DPR Nr. 62/2013 – *Verhaltenskodex für die Bediensteten der öffentlichen Verwaltungen* (genehmigt in Umsetzung des Art. 54 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 165/2001, ersetzt durch das Gesetz Nr. 190/2012).

Das Ziel des Gesetzes Nr. 190/2012 besteht darin, der Illegalität überall dort vorzubeugen, wo eine Verwaltungstätigkeit ausgeübt wird. Mit diesem Gesetz wird der Grundsatz der Legalität in seiner tiefsten Bedeutung hervorgehoben, d. h. die Verwaltungstätigkeit darf einzig und allein auf die Erreichung der im Gesetz festgelegten Zielsetzungen von öffentlichem Interesse ausgerichtet und nicht von Privatinteressen beeinflusst sein. Genau diese Trennung zwischen privatem und öffentlichem Interesse durchzieht wie ein roter Faden das Gesetz Nr. 190/2012 und seine Umsetzungsdekrete (und stellt den kleinsten gemeinsamen Nenner dar).

Die mit den Bestimmungen dieses Gesetzes und seinen Umsetzungsdekreten eingeleitete Reform dreht sich also um den Interessenkonflikt und darum das Eintreten eines solchen zu vermeiden. Das gesetzesvertretende Dekret Nr. 235/2012 *in Sachen Nichtaufstellbarkeit als Kandidatin/Kandidat und Verbot der Bekleidung von Wahl- und Regierungsämtern infolge endgültiger Verurteilung wegen nicht fahrlässiger Verbrechen* sowie das gesetzesvertretende Dekret Nr. 39/2013 *in Sachen Nichtzuweisbarkeit und Unvereinbarkeit von Aufträgen bei öffentlichen Verwaltungen und bei den der öffentlichen Kontrolle unterliegenden Körperschaften des privaten Rechts* wurden erlassen, um eben diesen Konflikt zu vermeiden. In Bezug auf das gesetzesvertretende Dekret Nr. 33/2013 betreffend die Pflicht zur Transparenz, unter der man den „*uneingeschränkter Zugang zu den Informationen über die Organisation und die Tätigkeit der öffentlichen Verwaltungen*“ versteht, muss sogleich gesagt werden, dass damit beabsichtigt wurde, „*eine diffuse Kontrolle über die Erfüllung der institutionellen Aufgaben und den Einsatz öffentlicher Mittel zu fördern*“ (Art. 1 Ges.v.D 33/2013). Dies beruht auf der Überzeugung, dass die Nutzerschaft der öffentlichen Verwaltung – seien es Bürger, Berufsverbände, Verbraucherschutzzentren, Massenmedien oder andere Kategorien – durch eine konstante Überwachung der offiziellen Website der jeweiligen Körperschaft, den Vergleich der dort aufscheinenden Informationen und eventuell durch den *Bürgerzugang* die öffentliche Verwaltung darin bestärkt, die Regeln der Verwaltungstätigkeit voll und ganz einzuhalten. Einen Nutzen aus der Transparenz zieht unter anderem der für die Korruptionsvorbeugung Verantwortliche. Dieser kann

mithilfe seiner Mitarbeiter, die ihn bei der Ausübung seiner Garantiefunktion unterstützen sollen, und – wie im staatlichen Korruptionsplan vorgesehen – durch Rückgriff auf die aufmerksamen Kontrollen der Prüfstelle, auf die multidisziplinären Arbeitsgruppen und *Task Forces* die kritischen Aspekte der Organisation ermitteln, der er vorsteht.

Laut Gesetz Nr. 190/2012 und dem staatlichen Antikorruptionsplan ist der Begriff „Korruption“ besonders weitläufig. Er zieht eine Reihe verschiedener Situationen in Betracht, bei denen Personen im Zuge der Verwaltungstätigkeit ihr Amt missbrauchen können, um sich einen privaten Vorteil zu verschaffen. Demnach gehen die relevanten Situationen über die strafrechtlich vorgesehenen Fälle hinaus, die im Art. 318, 319 und 319-ter des Strafgesetzbuchs geregelt werden, und umfassen nicht nur die Gesamtheit der Verbrechen gegen die öffentliche Verwaltung, die im 2. Titel 1. Abschnitt des Strafgesetzbuchs geregelt werden (z. B. Amtsunterschlagung, Erpressung im Amt, Amtsmissbrauch), sondern auch jene Fälle, die unabhängig von ihrer strafrechtlichen Relevanz Verwaltungsmisstände infolge der Nutzung der anvertrauten Aufgaben zu privaten Zwecken bzw. eine versuchte oder tatsächliche Verzerrung der Verwaltungstätigkeit seitens Außenstehender nach sich ziehen.

Ganz allgemein hat der Begriff „Korruption in der öffentlichen Verwaltung“ jedoch laut den neuen Gesetzesbestimmungen nicht nur eine umfassendere Bedeutung als im Strafrecht, sondern er steht dort für sämtliche Verhaltensweisen, die sich negativ auf die gute Führung, die Effizienz und die korrekten Beziehungen zwischen Verwaltung und Bürgerschaft auswirken und letztendlich zu Mängeln in der Verwaltung führen.

- DIE ZWEI EBENEN – STAATLICHE UND DEZENTRALISIERTE – DER IM GESETZ NR. 190/2012 VORGESEHENEN VORBEUGUNGSSTRATEGIE UND IHRE AKTEURE

Das Antikorruptionsgesetz hat erstmals in Italien ein organisches System der Vorbeugung der Illegalität in der öffentlichen Verwaltung vorgesehen, das sich in ein staatliches und in ein dezentralisiertes gliedert.

- 1) Auf staatlicher Ebene: Das Departement für öffentliche Verwaltung erarbeitet den **staatlichen Antikorruptionsplan** (PNA), der danach von der staatlichen Antikorruptionsbehörde genehmigt wird (der derzeit geltende Plan wurde am 11. September 2013 genehmigt);
- 2) Auf dezentralisierter Ebene: Jede Verwaltung genehmigt einen eigenen **Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung** (PTPC), der gemäß der im staatlichen Antikorruptionsplan enthaltenen Anweisung erarbeitet wurde.

## **Die wichtigsten Akteure (und ihre Rollen) im Rahmen der Vorbeugungsstrategie auf staatlicher Ebene:**

- die **ANAC** (Staatliche Antikorruptionsbehörde), die Aufsichts- und Kontrollbefugnisse über die effektive Anwendung und die Wirksamkeit der von den Verwaltungen ergriffenen Maßnahmen und über die Beachtung der Bestimmungen auf dem Sachgebiet der Transparenz (Art. 1 Abs. 2 und 3 des Gesetzes Nr. 190/2012) sowie auf dem Sachgebiet der Nichtzuweisbarkeit und Unvereinbarkeit von Aufträgen (Art. 16 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 39/2013) ausübt;
- der **Rechnungshof**, der durch seine Kontrollfunktion an der Vorbeugung teilnimmt; er arbeitet als „verlängerter Arm“ der ANAC;
- das **Interministerielle Komitee**, das durch die Ausarbeitung von Leitlinien Richtlinien liefert (Art. 1 Abs. 4);
- die **Vereinheitlichte Konferenz**, die durch entsprechende Einvernehmen die Tätigkeiten und die Fristen für die Umsetzung des Gesetzes und der Umsetzungsdekrete seitens der Regionen, der Autonomen Provinzen, der örtlichen Körperschaften sowie der öffentlichen Körperschaften und der privatrechtlichen Träger, die deren Kontrolle unterliegen, festsetzen muss (Art. 1 Abs. 60 und 61): dies wurde mit Einvernehmen vom 24.07.2013 erzielt;
- das **Departement für öffentliche Verwaltung** (DFP), das die Vorbeugungsstrategien fördert und deren Umsetzung koordiniert (Art. 1 Abs. 4);
- **die öffentlichen Verwaltungen, die öffentlichen Wirtschaftskörperschaften und die privatrechtlichen Träger, die der öffentlichen Kontrolle unterliegen**, welche die im Gesetz und im staatlichen Antikorruptionsplan vorgesehenen Maßnahmen ergreifen müssen (Art. 1).

## **Akteure und entsprechende Rollen im Rahmen der Vorbeugungsstrategie auf dezentralisierter Ebene:**

### **a) das politische Leitungsorgan, d. h. für die Autonome Provinz Bozen die Landesregierung:**

- wählt den für die Korruptionsvorbeugung Verantwortlichen (Art. 1 Abs. 7 des Gesetzes Nr. 190/2012);
- genehmigt den Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung und dessen jeweiligen Überarbeitungen und übermittelt diese an das Ressort für das öffentliche Verwaltungswesen (Art. 1 Abs. 8 und 60 des Gesetzes Nr. 190/2012); weiters genehmigt diese den Verhaltenskodex der Autonomen Provinz Bozen;
- genehmigt alle allgemeinen Richtlinien, die auf die Korruptionsvorbeugung abzielen (z. B. die Verordnung betreffend die den öffentlichen Bediensteten verbotenen Aufträge).

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass es/sie im Bereich der Vorbeugung die Strategien vorgibt.



### **b) der für die Korruptionsvorbeugung Verantwortliche (RPC)**

- erarbeitet den Vorschlag des Dreijahresplanes zur Korruptionsvorbeugung (PTPC), welcher von der Landesregierung als politisches Leitungsorgan genehmigt werden muss (Art. 1 Abs. 8 des Gesetzes Nr. 190/2012);
- erarbeitet geeignete Verfahren, mit welchen jene Bediensteten bestimmt und geschult werden, die in besonders korruptionsgefährdeten Bereichen arbeiten sollen (Art. 1 Abs. 8 des Gesetzes Nr. 190/2012);
- überprüft ob der Plan (PTPC) geeignet ist und wirksam umgesetzt wird (Art. 1 Abs. 10 Buchstabe a)) und schlägt dessen Änderung vor falls wesentliche Verstöße gegen Vorschriften festgestellt werden oder wenn sich in der Organisation oder in der Tätigkeit der Verwaltung Änderungen ergeben (Art. 1 Abs. 10 Buchstabe a));
- überprüft, im Einvernehmen mit der zuständigen Führungskraft, ob der turnusmäßige Auftragswechsel in den Dienststellen, die für Tätigkeiten mit erhöhtem Risiko strafbarer Korruptionshandlungen zuständig sind, effektiv stattfindet (Art. 1 Abs. 10 Buchstabe b));
- bestimmt das Personal, dass in die Schulungsprogramme in Sachen Ethik und Legalität aufgenommen werden soll (Art. 1 Abs. 10 Buchstabe c));
- innerhalb 15. Dezember jedes Jahres erarbeitet er einen Bericht mit den Ergebnissen der durchgeführten Tätigkeit, veranlasst dessen Veröffentlichung auf der institutionellen Webseite und übermittelt diesen dem politischen Führungsorgan (Art. 1 Abs. 14);
- berichtet dem politischen Leitungsorgan wenn er von diesem aufgefordert wird oder er es selber für zweckmäßig erachtet (Art. 1 Abs. 14);
- in der Regel ist er auch der Verantwortliche für die Transparenz und übt dessen Funktionen aus (Art. 43 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 33/2013);
- erfüllt Aufgaben hinsichtlich der Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen auf dem Sachgebiet der Nichtzuweisbarkeit und Unvereinbarkeit von Aufträgen (Art. 1 des Gesetzes Nr. 190/2012; Art. 15 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 39/2013);
- sorgt laut Art. 15 des DPR Nr. 62/2013 (Verhaltenskodex für die öffentlichen Bediensteten) *für die Verbreitung der Kenntnis des Verhaltenskodexes innerhalb der Verwaltung, für das jährliche Monitoring über dessen Umsetzung, die Veröffentlichung auf der offiziellen Website und für die Übermittlung der Ergebnisse des Monitorings an die nationale Antikorruptionsbehörde.*

Die dem für die Korruptionsvorbeugung Verantwortlichen zugewiesenen Aufgaben dürfen nicht delegiert werden, außer bei begründeten Erfordernissen, die auf außerordentliche Ereignisse zurückzuführen sind, wobei die delegierende Person jedoch stets sowohl *in vigilando* als auch *in eligendo* haftet.

Der Widerruf des Führungsauftrages an den für die Korruptionsvorbeugung Verantwortlichen muss explizit und genügend begründet sein und der ANAC mitgeteilt werden, die dann innerhalb von 30 Tagen einen Antrag um Neubehandlung stellen kann, falls sie feststellt, dass der Widerruf in Zusammenhang

mit Tätigkeiten steht, die im Bereich der Vorbeugung liegen (Art. 15 gesetzesvertretendes Dekret Nr. 39/2013); im Falle, dass ihm gegenüber ein Disziplinar- oder ein Strafverfahren eingeleitet wurden, bleiben die Rotationspflicht und der darauffolgender Widerruf des Auftrages aufrecht (Art. 16 Abs. 1 Buchstabe 1 quater gesetzesvertretendes Dekret Nr. 165/2001).

Obwohl das Gesetz in erster Linie den für die Korruptionsvorbeugung Verantwortlichen für das Eintreten von Korruptionsfällen haftbar macht (Art. 1 Abs. 12 des Gesetzes Nr. 190/2012), sind doch alle Bediensteten voll und ganz für die von ihnen effektiv durchgeführten Aufgaben verantwortlich. Um der Korruption wirksam vorzubeugen, muss die Tätigkeit des Verantwortlichen außerdem eng mit der Tätigkeit aller in der Verwaltung tätigen Personen koordiniert werden.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Aufgaben des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung (RPC) folgendes umfassen: Koordinierung, Zusammenarbeit, Einbringung von Vorschlägen, Vertiefung von Themen, sowie Sammlung und Verarbeitung von Daten.

Mittels eines Netzes von „Antikorruptionsbeauftragten“ hält er Kontakte zu allen Ämtern, insbesondere zur Abteilung Personal und Informatik und den anderen ihm untergestellten Strukturen. Mit diesen werden die strategischen Ausrichtungen der Vorbeugetätigkeit vereinbart, die dann in den Dreijahresplan Eingang finden sollen und für deren Bekanntmachung er Sorge zu tragen hat.

Die Abteilung Personal unterstützt den Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung (RPC) bei der Vorbereitung des Verhaltenskodex für die Bediensteten, bei der Überprüfung von dessen Umsetzung und informiert ihn im Rahmen ihrer institutionellen Tätigkeit in den Bereichen Kontrolle und Disziplin des Personals in sämtlichen Belangen, die von Interesse für den Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung (RPC) sein könnten. Weiters unterstützt sie ihn in Zusammenhang mit den notwendigen Weiterbildungstätigkeiten und insbesondere unternimmt sie alles Erforderliche in Sachen Programmierung und Umsetzung der Weiterbildungsinitiativen.

Die Abteilung Informatik unterstützt und berät den Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und den Transparenzbeauftragten hinsichtlich informatischer Systeme, deren Entwicklung, des Zugangs, der Nutzbarkeit und korrekten Verwaltung in Zusammenhang mit Maßnahmen der Verbreitung und Bekanntmachung des Dreijahresplans zur Korruptionsvorbeugung (RTPC) sowie der allgemeinen Auflagen in Sachen Transparenz im Sinne des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 33/2013.

Der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung (RPC) arbeitet mit den Ämtern zusammen, indem er diese bei der konkreten Umsetzung der allgemeinen Richtlinien des Dreijahresplanes für die Korruptionsvorbeugung unterstützt und auch hilft, spezifische Vorbeugungsmaßnahmen festzulegen, ohne dabei in allen Situationen einen gemeinsamen Nenner außer Acht zu lassen.

**c) die „Antikorruptionsbeauftragten“ für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich**

- können im Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung bestimmt werden (so sieht es das Rundschreiben Nr. 1/2013 des Departement für öffentliche Verwaltung vor). Erstens informieren sie den für die Korruptionsvorbeugung Verantwortlichen, damit dieser die gesamte Organisation und Tätigkeit der Verwaltung kontrollieren kann und zweitens überwachen sie ständig die von den Führungskräften der Ämter durchgeführte Tätigkeit, auch mit Bezug auf die Rotation des Personals.

Bezüglich dieser Subjekte sieht Art. 16 Abs. 1 Buchst. 1-bis, -ter und -quater des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 165/2001 folgendes vor:

*1-ter) Sie liefern die von der für die Ermittlung der korruptionsgefährdeten Tätigkeiten zuständigen Person angeforderten Informationen und schlagen spezifische Vorbeugungsmaßnahmen vor.*

*1-quater) Sie überwachen die korruptionsgefährdeten Tätigkeiten des Amtes, dem sie vorstehen, und verfügen mit begründeter Maßnahme die Rotation des Personals falls Straf- oder Disziplinarverfahren wegen korrupten Verhaltens eingeleitet wurden.*

*1-bis) Sie tragen zur Bestimmung der Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung und -bekämpfung und zur Kontrolle der Einhaltung derselben seitens der Bediensteten des Amtes, dem sie vorstehen, bei.*

- befolgen die im Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung enthaltenen Maßnahmen (Art. 1 Abs. 14 des Gesetzes Nr. 190/2012).

**Im gegenständlichen Plan werden die Abteilungsdirektoren und Abteilungsdirektorinnen bzw. jene Führungskräfte, die laut Gesetz die Verwaltungsbefugnisse von Abteilungsdirektoren und Abteilungsdirektorinnen wahrnehmen, zu „Antikorruptionsbeauftragten“ ernannt.**

Die „Antikorruptionsbeauftragten“ informieren den Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung (RTPC), damit dieser aus allen Bereichen der Organisationsstruktur Informationen und Rückmeldungen erhält und die Tätigkeiten im Bereich der Korruptionsvorbeugung permanent überwachen kann.

Ziel ist, mittels des Netzes der Antikorruptionsbeauftragten, ein Kommunikations- und Informationssystem aufzubauen, das gewährleistet, dass die Vorbeugungsmaßnahmen in einem gemeinsamen Prozess erarbeitet und überwacht werden, um auch bessere Erfolgsgarantien zu haben.

Insbesondere müssen die Antikorruptionsbeauftragten den Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung (RPC) sowie die verantwortlichen Führungskräfte der Verwaltungseinheiten bei folgendem unterstützen:

1. Bestandsaufnahme der Entscheidungsprozesse;
2. Feststellung und Bewertung des Korruptionsrisikos in den einzelnen Entscheidungsprozessen und ihren Phasen;
3. Festlegung von geeigneten Maßnahmen zur Eliminierung oder, wenn dies nicht möglich ist, zur Reduzierung des Risikos;

4. Überwachung der Umsetzung der Vorbeugungsmaßnahmen vonseiten der verantwortlichen Führungskräfte;
5. Ausarbeitung der jährlichen Revision des Planes.

Eine wichtige Rolle üben die Antikorruptionsbeauftragten weiters bei der Übermittlung von Inputs an die Ämter und bei der Verbreitung der diesbezüglichen Argumente und Haltungen des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung (RPC) aus.

#### **d) alle Führungskräfte für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich**

- informieren den Verantwortlichen und die Antikorruptionsbeauftragten sowie die Gerichtsbehörde (Art. 16 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 165/2001; Art. 20 des DPR Nr. 3/1957; Art. 331 der StPO);
- tragen zum Risikomanagement bei, indem sie hauptsächlich die geeignetsten Vorbeugungsmaßnahmen vorschlagen (Art. 16 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 165/2001);
- gewährleisten die Einhaltung der Verhaltensregeln und melden Verstöße gegen dieselben;
- ergreifen Verwaltungsmaßnahmen wie die Einleitung von Disziplinarverfahren, die Amtsenthebung und die Rotation des Personals (Art. 16 und 55-bis des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 165/2001);
- befolgen die im Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung enthaltenen Maßnahmen (Art. 1 Abs. 14 des Gesetzes Nr. 190/2012).

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass das Verfahren der Risikobewertung und der Festlegung der Vorbeugungsmaßnahmen die Verwaltung nach Abteilungen berücksichtigt. Der Einsatz der Abteilungsdirektoren und Führungskräfte ist für die Vorbeugungstätigkeit unabdingbar. Sie müssen mit dem Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung (RPC) für die Erstellung des Dreijahresplans zur Korruptionsvorbeugung zusammenarbeiten, dem ihre Kompetenzen und Kenntnisse des Bereichs zugute kommen. Sie sind die Hauptakteure bei der Feststellung der Abläufe und Entwicklung von Vorbeugungsmaßnahmen.

#### **e) die Prüfstellen (OIV) und die weiteren Organe für interne Kontrollen**

- tragen zum Risikomanagement bei (zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Bewertung der Risiken und die Festlegung von Vorbeugungsmaßnahmen);
- erfüllen die ihnen in Sachen Transparenz auferlegten Aufgaben (Art. 43 und 44 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 33/2013);
- geben eine obligatorische Stellungnahme zum Verhaltenskodex ab, den die Verwaltung erlässt (Art. 54 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 165/2001).

#### **f) alle Bediensteten**

- tragen zum Risikomanagement bei;
- befolgen die im Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung enthaltenen Maßnahmen (Art. 1 Abs. 14 des Gesetzes Nr. 190/2012);
- melden ihrem Vorgesetzten oder dem Disziplinaramt (Art. 54-*bis* des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 165/2001) rechtswidriges Verhalten sowie Fälle von persönlichem Interessenkonflikt (Art. 6-*bis* des Gesetzes Nr. 241/1990; LG 16/1995; Art. 6 und 7 des DPR Nr. 62/2013 und Artikel 7 des Verhaltenskodex der Autonomen Provinz Bozen).

**g) sämtliche Mitarbeiter (aus welchem Grund auch immer) der Verwaltung**

- befolgen die im Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung enthaltenen Maßnahmen;
- melden rechtswidriges Verhalten (Art. 8 des DPR Nr. 62/2013).

Der für die Korruptionsvorbeugung Verantwortliche legt die von den anderen im Rahmen des Dreijahresplans zur Korruptionsvorbeugung zuständigen Organe einzuhaltenden Kommunikationsmodalitäten und -fristen fest.

• **DER STAATLICHE ANTIKORRUPTIONSPLAN (PNA)**

Der staatliche Antikorruptionsplans soll vor allem eine koordinierte Umsetzung der auf nationaler und internationaler Ebene erarbeiteten Vorbeugungsstrategien gewährleisten. Diese Strategien können nach und nach geändert und verbessert werden. Demzufolge kann auch der staatliche Antikorruptionsplan Korrekturen erfahren.

Im staatlichen Antikorruptionsplan werden den Verwaltungen Richtlinien zur Ausarbeitung ihres eigenen Dreijahresplans zur Korruptionsvorbeugung, welcher deren interne Vorbeugungsstrategie enthält, erteilt. Diese betrifft in erster Linie die Umsetzung aller Vorbeugungsmaßnahmen, die direkt im Gesetz geregelt werden (die sogenannten *obligatorischen* Maßnahmen) und genauestens im staatlichen Antikorruptionsplan behandelt werden. Darüber hinaus ist für die Verwaltungen die Erarbeitung *weiterer* Maßnahmen vorgesehen, welche immer im Zusammenhang mit der spezifischen Aufgabe der einzelnen Verwaltung sein müssen.

Die *obligatorischen* Vorbeugungsmaßnahmen sind:

- Genehmigung des Dreijahresplans zur Korruptionsvorbeugung
- Amtshandlungen betreffend die Transparenz
- Verhaltensregeln
- Rotation des Personals
- Enthaltungspflicht im Fall von Interessenkonflikt

- spezifische Regelung betreffend die Durchführung der institutionellen Aufträge innerhalb der Verwaltung und der nicht institutionellen Tätigkeiten und Aufträge
- spezifische Regelung betreffend die Erteilung von Führungsaufträgen im Fall von besonderen Tätigkeiten oder vorhergehender Aufträge (Pantouflage – Revolving Doors)
- spezifische Unvereinbarkeit für Führungspositionen
- spezifische Regelung bei Ernennung von Kommissionen, Zuweisung von Ämtern und Erteilung von Aufträgen im Falle von einem strafrechtlichen Urteil für Vergehen gegen die Öffentliche Verwaltung
- spezifische Regelung betreffend die Tätigkeiten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Pantouflage – Revolving Doors)
- Schutz von Bediensteten, die rechtswidrige Handlungen anzeigen (sogenannte Whistleblower)
- Weiterbildung

- DER DREIJAHRSPAN ZUR KORRUPTIONSVORBEUGUNG (PTPC)

Der gegenständliche Plan wurde von der Landesregierung mit Beschluss Nr..... vom ..... 2014 genehmigt.

Der Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung (PTPC) ist im Sinne des Art. 1 Abs. 5 und 60 des Gesetzes Nr. 190/2012 zu genehmigen und enthält die Vorbeugungsstrategie der Verwaltung. Es handelt sich also um ein programmatisches Dokument, das alle gesetzlich vorgesehenen *obligatorischen* Vorbeugungsmaßnahmen und alle *weiteren* Maßnahmen umfasst, die in Bezug auf die spezifischen Aufgaben dieser Sonderautonomie bestimmt werden, und auch eine Koordinierung der verschiedenen Maßnahmen umfasst.

Der Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung (PTPC) gibt also alle gesetzlich vorgesehenen *obligatorischen* Vorbeugungsmaßnahmen und alle *weiteren* Maßnahmen auf der Grundlage der vorbeugenden Überwachung der besonders korruptionsgefährdeten Bereiche und Risikoanalyse und -bewertung an und muss mit allen anderen Planungsinstrumenten der Verwaltung (in erster Linie mit dem Performanceplan) koordiniert werden. Als Planungsinstrument muss er folgende Punkte enthalten: Ziele, Indikatoren, Maßnahmen, Verantwortliche, Fristen und Ressourcen.

Die bereits vorgesehenen oder angewandten Instrumente zur Vorbeugung der Illegalität wie z. B. Inspektionen, Kontrollen jeglicher Art, Aufsichtstätigkeiten müssen aufgewertet und mit den neuen im Gesetz, im staatlichen Antikorruptionsplan oder im Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung vorgesehenen Maßnahmen koordiniert und systematisch umgesetzt werden.

Mit dem Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung (PTPC) plant und verpflichtet sich die Verwaltung geeignete und koordinierte Maßnahmen zu setzen, welche das Risiko der Korruption und des schlechten Funktionierens deutlich senken können. Dies setzt notwendigerweise eine Wahrscheinlichkeitsbewertung des Risikos bei den Entscheidungsprozessen und ein adäquates Management dieses Risikos voraus.

Der Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung ist somit eine Planung von Tätigkeiten mit Angabe:

- der gefährdeten Bereiche und spezifischen Risiken,
- der zu tätigen Vorbeugungsmaßnahmen je nach Grad des spezifischen Risikos,
- der Verantwortlichen für die Anwendung einer jeden Maßnahme,
- der Fristen für ihre Umsetzung,
- der Mittel, die für die Umsetzung der Maßnahmen erforderlich sind,
- der Überwachung der Maßnahmen, sei es unter dem Aspekt der Einhaltung, aber auch der Wirksamkeit und auch in Hinblick auf Änderungsvorschläge die von den „Antikorruptionsbeauftragten“ kommen müssen.

Der Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung ist somit ein Instrument zur Festlegung konkreter Maßnahmen, die umzusetzen sind und sowohl hinsichtlich deren konkreten Anwendung als auch als wirksame Korruptionsvorbeugungsmaßnahme überwacht werden müssen.

Um die Einhaltung dieser Regelungen verlangen zu können, bedarf es der Vermittlung der Wichtigkeit über deren Einhaltung. Für die tatsächliche Wirksamkeit des Antikorruptionsplans, ist die Prävention die Grundvoraussetzung zusammen mit der Förderung einer Legalitätskultur. Erstere beginnt bei der Kenntnis der Besonderheiten bei Entscheidungsprozessen (der Beamte muss genau Bescheid wissen über die Bannbreite des Ermessensspielraums bei den Verfahren in seinem Zuständigkeitsbereich). Genau dies ist die mit Gesetz Nr. 190/2012 eingeführte Herausforderung der Gesetzgebung im Bereich der Antikorruption.

Das politische Leitungsorgan hat die Aufgabe den Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung (PTCP) innerhalb 31. Jänner eines jeden Jahres für die laufenden drei Jahre zu genehmigen. Die Genehmigung des Plans (PTCP) und seine Aktualisierungen werden im Internet und Intranet veröffentlicht. Der staatliche Antikorruptionsplan (PNA) sieht auch vor, dass jeder Bedienstete und Mitarbeiter mittels persönlichem e-mail zur Kenntnis gesetzt wird. Dasselbe gilt auch bei Neueinstellungen.

Vom Gesetz Nr. 190/2012 betroffen sind alle öffentlichen Verwaltungen laut Art. 1 Abs. 2 des gesetzesvertretenden Dekretes 165/2001, somit auch die Regionen und autonomen Provinzen, hinsichtlich derer die Absätze 60 und 61 des Artikels 1 des genannten Gesetzes besagen, dass die Umsetzungsmodalitäten- und fristen mittels

Vereinbarungen im Rahmen der Vereinheitlichten Konferenz definiert werden. Das Abkommen, das am 24.07.2013 erfolgte, sieht u.a. vor:

- die Erstellung des Dreijahresplans zur Korruptionsvorbeugung (PTPC) innerhalb des 31.01.2014, dessen Veröffentlichung auf der institutionellen Webseite und seine Übermittlung an das Departement für öffentliche Verwaltung (DFP);
- den Erlass einer Verordnung mit Festlegung der verbotenen Aufträge an öffentlich Bedienstete innerhalb von 90 Tagen nach Abschluss des technischen Tisches beim Departement für öffentliche Verwaltung (DFP) oder jedenfalls innerhalb von 120 Tagen ab Unterzeichnung des Abkommens (d.h. ab dem 24.07.2013);
- den Erlass eines eigenen Verhaltenskodex für die Angestellten innerhalb des 15.12.2013, welcher die Mindestverpflichtungen, die im D.P.R. 62/2013 vorgesehen sind, enthält (Art. 1 Abs. 2);
- Umsetzung der gesetzesvertretenden Dekrete in Durchführung des Gesetzes Nr. 190/2012.

Was die Inhalte des Dreijahresplans zur Korruptionsvorbeugung (PTPC) angeht, sind diese im Art. 1 Abs. 9 des Gesetzes Nr. 190/2012 sowie noch detaillierter im staatlichen Antikorruptionsplan (PNA) angeführt:

- Ermittlung der Tätigkeiten, die eine erhöhte Korruptionsgefährdung aufweisen;
- für jene Tätigkeiten müssen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Umsetzung und Kontrolle der Entscheidungen vorgesehen werden, die zur Korruptionsvorbeugung geeignet sind: dies sind die sog. *obligatorischen* Vorbeugungsmaßnahmen - bzw. jene vom Gesetz Nr. 190/2012 als obligatorische Maßnahmen vorgesehene, die aber mit weiteren fakultativen Maßnahmen ergänzt werden können (mit den sog. *weiteren* Vorbeugungsmaßnahmen);
- die Festlegung von Informationspflichten gegenüber dem Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung, der über das Funktionieren und die Einhaltung des Planes wachen muss;
- die Überwachung und Einhaltung der Verfahrensfristen, die vom Gesetz oder von Verordnungen für den Abschluss des jeweiligen Verfahrens vorgesehen sind;
- die Überprüfung der Beziehungen zwischen der Verwaltung und jenen Subjekten, die mit ihr Verträge abschließen oder von Genehmigungs- bzw. Konzessionsverfahren oder von anderen Verfahren betroffen sind, die zur Gewährung von wirtschaftlichen Vorteilen jeglicher Art führen können; hierzu sind eventuelle Verwandtschaftsverhältnisse oder Ähnliches zu überprüfen, die zwischen den Verwaltern, den Gesellschaftern und den Angestellten dieser Subjekte mit den Führungskräften und den Bediensteten bestehen.

Gemäß Abs. 16 Art. 1 des Gesetzes Nr. 190/2012 fallen folgende Verfahren unter Bereiche mit erhöhtem Korruptionsrisiko:



- a) Genehmigungs- oder Konzessionsverfahren;
- b) Verfahren für die Wahl des Auftragnehmers zur Vergabe von Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträgen, auch in Bezug auf die gewählte Vorgangsweise zur Auswahl im Sinne des Gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 163/2006;
- c) Verfahren zur Gewährung und Auszahlung von Subventionen, Zuschüssen, Beihilfen und finanziellen Unterstützungen sowie zur Zuweisung wirtschaftlicher Vorteile jedweder Art für natürliche Personen und für öffentliche und private Körperschaften;
- d) Wettbewerbs- und Auswahlverfahren für die Aufnahme und den beruflichen Aufstieg des Personals.

Der staatliche Antikorruptionsplan (PNA), gemäß genanntem Art. 1 Abs 16, führt als allgemeine und obligatorische Risikobereiche folgende an:

Bereich 1 - Aufnahme und beruflicher Aufstieg des Personals

Bereich 2 - Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge

Bereich 3- Maßnahmen welche die Rechtsphäre der Adressaten erweitern, jedoch ohne direkte wirtschaftliche und unmittelbare Auswirkung sind

Bereich 4 – Maßnahmen welche die Rechtsphäre der Adressaten erweitern mit direkten und unmittelbaren wirtschaftlichen Auswirkungen.

Der Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung der Autonomen Provinz Bozen 2013-2016 versucht eine erste Festlegung einer Reihe von Vorbeugungsmaßnahmen vorzunehmen, welche das Risiko der Korruption verringern, wissend dass der Prozess der Ermittlung der Maßnahmen, der Verantwortlichen, der Fristen, der Mittel und der Überwachung über deren Umsetzung erst in Entwicklung ist. Da es sich um den Plan 2013-16 handelt, beinhaltet er auch die im Jahr 2013 unternommenen Initiativen.

- DIE EINZELNEN OBLIGATORISCHEN VORBEUGUNGSMAßNAHMEN

1. VERFAHREN DER ERSTELLUNG DES DREIJAHRSPANS ZUR KORRUPTIONSVORBEUGUNG (PTPC)

Nachdem die Ausarbeitung des Dreijahresplans zur Korruptionsvorbeugung (PTPC) in die Zuständigkeit des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung (RPC) fällt, beginnt der Prozess der Erstellung mit dessen Ernennung und kann zusammenfassend wie folgt beschrieben werden:

- 1) *Ernennung des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung*

Mit Beschluss der Landesregierung vom 18. März 2013, Nr. 397 wurde der Generaldirektor der Autonomen Provinz Bozen mit dem Amt des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung betraut, in Umsetzung von Gesetzes Nr. 190/2012, und im Einklang mit dem Rundschreiben Nr. 1/2013 des *Dipartimento della Funzione Pubblica* (Departement für öffentliche Verwaltung). Die Ernennung wurde der CIVIT (jetzt ANAC) übermittelt.

Im oben genannten Beschluss ist festgelegt, dass der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung zur Durchführung seiner Tätigkeiten mit dem Amt für institutionelle Angelegenheiten zusammenarbeitet.

Der Direktor des Amtes für institutionelle Angelegenheiten hat entsprechend dem, was später der staatliche Antikorruptionsplan (PNA) vorgesehen hätte, die Arbeitsgruppe "Antikorruption" eingerichtet. Die Arbeitsgruppe hat sich mehrmals getroffen und unter anderem angeregt, im Sinne von Artikel 2 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 33/2013 samt Anlage A auf der Homepage der Autonomen Provinz Bozen einen Bereich "Transparente Verwaltung" einzurichten.

Mit Beschluss vom 30. September 2013, Nr. 1406 hat die Landesregierung dem Generaldirektor auch die Funktion des Verantwortlichen für Transparenz übertragen, im Einklang mit den Bestimmungen von Artikel 43 Absatz 1 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 33/2013 - dieser Absatz besagt, dass die Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung "*normalerweise*" gleichzeitig auch die Verantwortlichen für Transparenz sind.

Derselbe Beschluss legt folgendes fest:

- Die Kommission laut Art. 1/bis Absatz 1/bis des Landesgesetzes Nr. 17/1993 ist das Organ, das ersatzweise in der Zeit die Aufträge erteilt, in der es den sonst zuständigen Organen untersagt ist, ihre Befugnisse auszuüben, im Sinne von Art. 18 des gesetzesvertretenden Dekrets (es wird angemerkt, dass mit Artikel 15 des Landesgesetzes vom 7. April 2014, Nr. 1, genannte Kommission abgeschafft wurde und somit ein neues Organ bestimmt werden muss, welches erwähnte Befugnisse übernimmt);

- Das Organisationsamt ist zuständig für die Anträge auf Bürgerzugang.

Im Rahmen der erfolgten Anpassung der Landesstruktur, mit Trennung der Aufgaben des Generalsekretärs und Generaldirektors - Aufgaben die davor von einer einzigen Figur ausgeführt wurden - hat die Landesregierung mit Beschluss vom 4. November 2014, Nr. 1247, die Funktionen des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung dem Generalsekretär übertragen; dies im Sinne der Optimierung der Zeiten für die Anpassung an die Vorgaben des Gesetzes 190/2012, und um die in der Phase der Umgestaltung der Führungsstruktur bis dato vom Generalsekretär koordinierten Verfahren für die Anwendung dieses ersten Entwurfes des dreijährigen Planes zur Korruptionsvorbeugung zu gewährleisten. Nach Feststellung der Zuständigkeiten des Generaldirektors für die Bereiche der Organisation und Reorganisation der Landesverwaltung sowie für die Vereinfachung der Verwaltungsverfahren und in Anbetracht der Tatsache, dass die Transparenz (ein unentbehrliches Instrument für

die Umsetzung der Bestimmungen in der Materie der Antikorrupcion) mit der Ausübung der Zuständigkeiten in der Materie der Organisation eng verbunden erscheint, hat die Landesregierung dem Generaldirektor mit Beschluss vom 4. November 2014, Nr. 1248, die Aufgaben des Transparenzbeauftragten übertragen.

2) *Weiterbildungsveranstaltungen für die Führungskräfte um diese über die Neuerungen, die mit dem Gesetz Nr. 190/2012 eingeführt wurden, zu informieren und sie auf ihre Überwachungsaufgaben vorzubereiten*

Der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung hat 2013 in Zusammenarbeit mit dem Amt für institutionelle Angelegenheiten und dem Amt für Personalentwicklung insgesamt 4 Tage Weiterbildungsveranstaltungen zum Thema Antikorrupcion (11./12. September) und neue Pflichten im Bereich der Transparenz (19./20. September) organisiert.

Diese Veranstaltungen waren an die Führungskräfte der Landesverwaltung sowie der öffentlichen Hilfskörperschaften des Landes gerichtet, die vorab mehrmals per E-Mail auf die Veranstaltungen hingewiesen wurden.

Dem Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung obliegt im Sinne von Artikel 1 Abs. 8, 10 und 12 des Gesetzes Nr. 190/2012 die Umsetzung der Weiterbildungspflicht: eine allgemeine Weiterbildung in den Bereichen Ethik und Rechtmäßigkeit für alle Bediensteten einerseits, und eine spezifische Weiterbildung für besonders korruptionsgefährdete Bereiche – wobei letztere darauf ausgerichtet ist, die Rotation innerhalb dieser Bereiche zu ermöglichen. Es wurde für sinnvoll erachtet, mit der Weiterbildung für die Führungskräfte zu beginnen, um sie über die wichtigsten Neuerungen der Reform zu informieren (einschließlich jene betreffend die Verantwortung der Führungskräfte) und den Fragebogen vorzustellen, der die Bestandsaufnahme der korruptionsgefährdeten Tätigkeiten sowie die Einhaltung der Verfahrensfristen betrifft.

Hauptzweck der zwei Kurse war es, die Führungskräfte auf die Aufgabe vorzubereiten, die Fragebögen zu den Bestandsaufnahmen hinsichtlich der korruptionsgefährdeten Tätigkeiten und Einhaltung der Verfahrensfristen auszufüllen. Bei dieser Gelegenheit wurden auch mögliche *weitere* Vorbeugungsmaßnahmen vorgestellt.

Im Februar und März 2014 gab es hinsichtlich jener Fragebögen weitere Treffen mit den Führungskräften, zunächst mit den Ressortdirektoren (10.02.2014) und danach mit den Abteilungsdirektoren (03.03.2014), immer das Ziel der Zusammenarbeit mit den Führungskräften beim Prozess des Risikomanagements vor Augen.

Sowohl mit der vorab angekündigten Ernennung der Abteilungsdirektoren zu „Antikorrupcionsbeauftragten“, als auch mit der Organisation verschiedener Veranstaltungen und Treffen mit den Führungskräften, wollte man ein Verfahren anwenden, das die Miteinbeziehung der verschiedenen Strukturen der Autonomen Provinz Bozen gewährleistet und welches auch bei einem Wechsel der angewandten Instrumente aufrecht bleibt.

## 2. RISIKOMANAGEMENT

### Methodologische Prämisse:

Die Logik, die hinter dem staatlichen Antikorruptionsplan (PNA) steht und die sich auch im Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung (PTPC) widerspiegelt, leitet sich von den Erfahrungen ab, die andere Staaten schon mit vor längerer Zeit entwickelten Prinzipien gemacht haben, und in ISO 31000/2009 eingegangen sind. Die Korruptionsvorbeugungstätigkeit läuft in verschiedenen Phasen ab:

- a) Ermittlung der korruptionsgefährdeten Entscheidungsprozesse
- b) Ermittlung der Risiken
- c) Analyse des konkreten Risikos, in Sachen Wahrscheinlichkeit und Auswirkungen
- d) Abwägung und Bewertung des Risikos
- e) Behandlung des Risikos (bzw. Festlegung der Maßnahmen)

Unter Risikomanagement in Sachen Korruption ist der Prozess zu verstehen, der auf der Grundlage der Bestimmungen des Gesetzes Nr. 190/2012 und des staatlichen Antikorruptionsplans (PNA) im Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung (PTPC) festgelegt ist, mittels welchem:

- a) die Prozesse analysiert werden, in denen sich Handlungen der Autonomen Provinz Bozen abspielen und welche gewissen vorher festgelegten Bereichen angehören, die sog. „Risikobereiche“ genannt werden, und diese dann mit geeigneten Verfahren analysiert werden, um den Grad der Korruptionsgefährdung festzulegen (in der Praxis wurde wie folgt vorgegangen: nach mehreren Treffen wurden den Abteilungsdirektoren mittels e-mail Fragebögen übermittelt, die ausgefüllt zurückgeschickt wurden);
- b) man ermittelt die abstrakten spezifischen Risiken innerhalb gewisser Entscheidungsprozesse;
- c) es werden jene Schritte ausgewählt, die die höchste Risikostufe aufweisen: die Auswahl erfolgt sowohl aufgrund der Ergebnisse aus den Fragebögen - welche die Ämter autonom ausgewertet haben - aber auch aus den Rückschlüssen, die im Laufe der Besprechungen, die vom Amt für institutionelle Angelegenheiten mit den Antikorruptionsbeauftragten durchgeführt wurden, entstanden sind;
- d) es wird ermittelt ob die unter Punkt b) festgestellten Risiken konkrete sind und welche Entscheidungsprozesse mit Priorität anzugehen sind: diese Ermittlung übernehmen die Antikorruptionsbeauftragten (gemeinsam mit den Direktoren der Ämter ihrer Abteilungen);
- e) es werden die für die gewünschten Prozesse anzuwendenden Vorbeugemaßnahmen festgelegt: die Festlegung erfolgt durch die Antikorruptionsbeauftragten nach dem Gespräch mit dem Amt für institutionelle Angelegenheiten (u. im zurückgeschickten Fragebogen enthalten); die Maßnahmen können allgemeiner oder spezifischer Natur sein; es werden die

genauen Modalitäten ihrer Anwendung, die jeweiligen Fristen, die verantwortlichen Ämter und die Überwachungsmodalitäten und Ergebniskontrollen zu den Maßnahmen festgelegt; diese Phase wird von den Antikorruptionsbeauftragten mit dem Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung vereinbart.

### Sachlage:

Um die Risikobereiche zu ermitteln, aber auch für die zukünftige Überwachung der Einhaltung der Verfahrensfristen, wurden vom Amt für institutionelle Angelegenheiten Excel-Dateien vorbereitet: eine enthält den Fragebogen zur Feststellung von Entscheidungsprozessen, denen ein hohes Korruptionsrisiko anhaftet, eine andere soll Verfahren ausfindig machen, bei welchen keine der Rechtssicherheit dienende Fristen vorgesehen sind. Diese Fragebögen wurden vom Verantwortlichen für Korruptionsvorbeugung (RPC) mittels elektronischer Post an sämtliche Abteilungsdirektoren und Abteilungsdirektorinnen geschickt, damals noch „Antikorruptionsbeauftragte“ in pectore. Während der vereinbarten Frist für das Ausfüllen des ersten Teils des Fragebogens zur Ermittlung der korruptionsgefährdeten Bereiche (30.04.2014), hat das Amt für institutionelle Angelegenheiten zwei Treffen mit den Direktoren angeboten, um beim Ausfüllen Unterstützung zu bieten.

Der Fragebogen über die Risikotätigkeiten gliedert sich in 3 Bereiche:

1) Bereich, der die Beschreibung des Entscheidungsprozesses enthält: dort wird das interne Amt der Abteilung definiert, das für einen bestimmten Entscheidungsprozess zuständig ist; es wird der Entscheidungsprozess (oder seine Phase, die dem Risiko unterliegt) identifiziert, der in einen im Fragebogen angeführten Makrobereich fällt, oder bei der Option „anderer“ jener Entscheidungsprozess, welchen der „Antikorruptionsbeauftragte“/ Abteilungsdirektor für gefährdet hält (auch wenn er außerhalb der angeführten Bereiche ist); weiters ist der Verantwortliche des Verfahrens anzugeben;

2) Bereich, der der Bewertung des Risikos gewidmet ist und wie folgt eingeteilt wird:  
 a) Ermittlung des für diesen Bereich oder Phase bestehenden abstrakten Risikos; b) Analyse des Risikos (ist jene Phase, welche die numerische Quantifizierung der Risikostufe ermöglicht, und zwar mithilfe der Punktezahl die den 10 Fragen zugewiesen wurden, die der Anlage 5 des staatlichen Antikorruptionsplanes entnommen wurden, eine Punktebewertung, die aufgrund einer mathematischen Berechnung der Gewichtung von bestimmten Wahrscheinlichkeitsindexen multipliziert mit der Gewichtung bestimmter Auswirkungen resultiert); c) Abwägung des Risikos (in diesem Teil des Fragebogens sind die Führungskräfte aufgefordert eine Rangordnung der Entscheidungsprozesse derselben Risikostufe aufzustellen, wobei jene vorne anzusetzen sind, die als prioritär erachtet werden und für welche ein Eingriff mit Vorbeugungsmaßnahmen notwendig gesehen wird;

3) Bereich, der der Festlegung *weiterer* Vorbeugungsmaßnahmen gewidmet ist (am Ende der Datei werden eine Reihe von Beispielen möglicher Maßnahmen vorgeschlagen, wie: verstärkte Verfahren, Beispiele von ex ante oder ex post Kontrollen, Beispiele von speziellen ex post Bewertungen der erreichten Ergebnisse, Beispiele besonderer Maßnahmen im Bereich der Organisation der Ämter und/oder in der Verwaltung des zugeteilten Personals, Beispiele besonderer Transparenzmaßnahmen hinsichtlich der Tätigkeiten, andere Vorbeugungsmaßnahmen).

Der Fragebogen zu den Verfahrensfristen - was nichts mit der Feststellung der Einhaltung der vom Gesetz 190 (Art 1 Abs 9 u 28) und dem gesetzvertretenden Dekret 33/2013 (Art. 24 Abs 2) auferlegten Fristen zu tun hat - dient dazu, Fälle festzustellen, bei denen keine der Rechtssicherheit dienende Fristen vorgesehen sind, und soll eine Anregung für das gesetzgebende Organ darstellen. Das geht in der Tat aus der Formulierung des Art. 4 Abs 4 des LG 17/1993 hervor („*Sofern keine Rechtsvorschrift die Frist festlegt, innerhalb welcher das Verfahren abgeschlossen sein muß, gilt eine Frist von dreißig Tagen ab dem Tag, an dem die Verwaltung in Verzug gesetzt worden ist; die Inverzugsetzung erfolgt durch Aufforderung, die dem für die Behandlung der Angelegenheit zuständigen Amt zugestellt oder mittels eingeschriebenen Briefes mit Rückschein zugesandt wird*“). Um die Einhaltung von Fristen überprüfen zu können, wird vorgeschlagen Maßnahmen einzuleiten, die zu einer Festlegung solcher Fristen bei vielen der in den Landesbestimmungen vorgesehenen Verfahren führen.

Die vom Verantwortlichen für Korruptionsvorbeugung (RPC) als besonders risikogefährdet festgelegten Bereiche, die eine Überwachung rechtfertigen, sind - außer jene bereits vom Gesetz (Art. 16 des Gesetzes 190) vorgesehenen - die folgenden:

- Raumplanung und Urbanistik
- Landschaftsplanung
- Umweltverträglichkeitsbewertungen und Sammelgenehmigungsverfahren.

Die drei “weiteren” Bereiche wurden aufgrund einer Auswertung der Anzahl und des Ausgangs von rechtlichen Verfahren und Verwaltungsrekursen ermittelt. Unterstrichen wird, dass der Fragebogen den Abteilungsdirektoren auch ermöglicht, weitere Entscheidungsprozesse anzugeben, die sie besonders gefährdet einstufen und die somit auch überwacht werden sollten.

Zur *Festlegung der Vorbeugungsmaßnahmen* laufen zur Zeit Treffen mit den Antikorruptionsbeauftragten, um von ihnen auch Vorschläge von anderen Maßnahmen als jene im Fragebogen vorgeschlagene zu erhalten.

Der Prozess der Festlegung von *weiteren* Vorbeugungsmaßnahmen ist somit noch *in fieri*. Trotzdem, auch wenn es bei diesen Beratungen noch Verspätungen gibt, hält man es für angebracht, einen ersten Plan zu verabschieden, der Bestimmungen über die Umsetzung der *obligatorischen Vorbeugungsmaßnahmen* enthält und einige *weitere* übergreifende Maßnahmen festlegt.

Die Festlegung der bei den Abteilungen liegenden Entscheidungsprozesse, sei es jene die in den vom Gesetz vorgesehenen vier Bereichen oder in jene drei vom Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung (RPC) eingestuften fallen, bzw. von den Korruptionsbeauftragten als risikogefährdet definiert wurden (indem die Option “andere” gewählt wurde), wurde mittels Fragebögen gemacht, welche integrierender Bestandteil dieses Planes sind, und welche aus Gründen einer besseren Zugänglichkeit, Leserlichkeit und Vergleichbarkeit der Daten, auf der institutionellen Webseite unter “Transparente Verwaltung”, “Weitere Inhalte”, <http://www.provinz.bz.it/land/landesverwaltung/verwaltung/vorbeugung-korruption.asp>, veröffentlicht sind.

Die Dateien, welche die Fragebögen enthalten, sind im Sinne der Anlage A del Landesgesetzes Nr. 10/1992 geordnet.

Auf diese Fragebögen wird verwiesen, um in die bis dato gewonnen Informationen einzusehen, welche auch die Grundlage der Auswahl jener Entscheidungsprozesse bilden, die in den darauffolgenden Phasen angegangen werden müssen.

### **Wichtige Anmerkung!**

Es wird darauf hingewiesen, dass in der deutschsprachigen Ausfertigung der veröffentlichten Dateien, die der Bestandsaufnahme der korruptionsgefährdeten Bereiche dienen, einige Fehler und Ungenauigkeiten in der Übersetzung enthalten sind und man erachtet es daher als angebracht, diese hervorzuheben und darzulegen, damit keine möglichen Missverständnisse entstehen können:

- in der Spalte “O” betreffend den WIRTSCHAFTLICHEN WERT DES ENTSCHEIDUNGSPROZESSES ist der Optionspunkt “führt zu wirtschaftlichen Vorteilen zugunsten externer Subjekte (3)” ungenauerweise übersetzt, und zwar mit “Der Entscheidungsprozess bedingt zwar die Gewährung von Vergünstigungen bzw. Vorteilen an externe Subjekte, aber diese Vorteile haben keine besondere wirtschaftliche Relevanz (z.B. Gewährung von Studienbeihilfen an Studenten) (3)”.

Es gilt hingegen der Inhalt des Textes in der italienischsprachigen Datei. Korrekte Übersetzung: “Der Entscheidungsprozess bedingt die Gewährung von Vergünstigungen bzw. Vorteilen an externe Subjekte (3)”.

- in der Spalte “W” betreffend AUSWIRKUNGEN ORGANISATORISCHER UND WIRTSCHAFTLICHER NATUR UND AUF DAS ANSEHEN ist der Optionspunkt “Die Position eines Mitarbeiters oder Beamten (2)” fälschlicherweise mit “Die Position eines Koordinators (2)” übersetzt worden. Es gilt hingegen der Inhalt des Textes in der italienischsprachigen Datei. Korrekte Übersetzung: “Die Position eines Mitarbeiters oder Beamten (2).”

### 3. TRANSPARENZ

Das Dreijahresprogramm für Transparenz und Integrität (PTTI) ist wesentlicher Bestandteil bzw. die wichtigste Sektion des Dreijahresplans für die Korruptionsvorbeugung (PTPC) und ist in dessen ANLAGE 2 enthalten, so wie mit Beschluss der Landesregierung Nr. 938 vom 29. Juli 2014 genehmigt. Zum aktuellen Zeitpunkt ist gerade eine Anlage zum PTII, betreffend "die geltenden Veröffentlichungspflichten", in Ausarbeitung, wobei die Form des Schemas dem CIVIT-Beschluss Nr. 50/2013 entnommen wurde. Das Organisationsamt hat diesbezüglich die Anmerkungen der Prüfstelle eingeholt und müsste in Kürze genannte Anlage einer formellen Genehmigung unterziehen.

Die Transparenz, so wie im gesetzesvertretenden Dekret Nr. 33/2013 beschrieben, ist ein grundlegendes Instrument zur Korruptionsvorbeugung:

Seine Ziele sind die Kenntnis

- der Verfahrensverantwortlichen (also die Übernahme von Verantwortung seitens der Beamten);
- der Voraussetzungen für die Einleitung und Durchführung des Verfahrens (also Kenntnis darüber, ob das Verfahren regelwidrig „blockiert“ wurde);
- der Art und Weise, wie die öffentlichen Ressourcen eingesetzt werden (also Kenntnis darüber, ob sie für unsachgemäße Zwecke verwendet werden);
- der Vermögenslage der Politiker und Führungskräfte (also die Kontrolle über unrechtmäßige Bereicherung während der Amtszeit).

Aus diesen Gründen wurde mit dem Gesetz Nr. 190/2012 eine noch stärker Umsetzung der Transparenz als in der Vergangenheit eingefordert. Die Transparenz war nämlich bereits – zumindest als Grundsatz – mit dem Gesetz Nr. 241/1990, sowie den Landesgesetzen Nr. 17/1993 und Nr. 16/1995 und danach mit der Genehmigung des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 150/2009 (dem sogenannten Brunetta-Dekret) in die Rechtsordnung übernommen worden, und zwar in Form von Begründungspflicht, Einhaltung der Verfahrenszeiten, Zugang zu den Unterlagen, Enthaltungspflicht im Falle von Interessenkonflikt usw.

Im Gesetz Nr. 190/2012 ist mit Verweis auf den Art. 11 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 150/2009 Nachstehendes vorgesehen:

- 1) Die Transparenz der Verwaltungstätigkeit *stellt „im Sinne des Art. 117 Abs. 2 Buchst. m) der Verfassung eine Grundleistung im Rahmen der bürgerlichen und sozialen Grundrechte“ dar und wird durch die Veröffentlichung der im Gesetz festgelegten relevanten Informationen auf den offiziellen Websites gewährleistet.*
- 2) Die Regierung wird ermächtigt, ein gesetzesvertretendes Dekret betreffend die Neuregelung der Pflichten zur Bekanntmachung zu erlassen. Diese Ermächtigung wird nach Genehmigung des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 33/2013 ausgeübt. Im Art. 1 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 33/2013 wird die Transparenz als *„uneingeschränkter Zugang zu den Informationen über die Organisation und die Tätigkeit der öffentlichen Verwaltungen, um eine diffuse Kontrolle über die Erfüllung*



*der institutionellen Aufgaben und den Einsatz öffentlicher Mittel zu fördern“ definiert.*

Es kann somit hervorgehoben werden, dass die Transparenz, angefangen nicht nur als im Gesetz Nr. 241/1990 und Landesgesetz Nr. 17/1993 erwähntes, sondern wie beschrieben weiterentwickeltes Prinzip, mit Art. 11 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 150/2009 zu einer Vorschrift wurde: die Pflichten der Veröffentlichung betreffen die gesamte Organisationsstruktur der Verwaltung und fließen gemäß den sehr genauen Vorschriften des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 33/2013 in sämtliche Handlungen hinein. Daraus geht hervor, dass das Dreijahresprogramm für Transparenz und Integrität (PTTI), nichts anderes ist, als eine Planung der im Bereich der Transparenz zu tätigen Aufgaben, ein Zeitprogramm, welches vorsieht, wer welche Aufgaben und innerhalb welcher Zeit zu erfüllen hat und dazu die schrittweisen Umsetzungsphasen vorsehen muss (und spezifisch auch die Mittel, die für die Umsetzung erforderlich sind, bestimmt).

Die Transparenzpflichten basieren auf den Vorschriften des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 33/2013, des Gesetzes Nr. 190/2012 und weiterer auf Landesebene geltenden Rechtsquellen, sofern diese Transparenzvorschriften enthalten, die rigider als jene des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 33/2013 sind, und sind gemäß den Anweisungen der Anlage A zum gesetzesvertretenden Dekret Nr. 33/2013 sowie des Beschlusses der staatlichen Antikorruptionsbehörde (CIVIT) Nr. 50/2013 zu erfüllen. Als Pendant zu den Bekanntmachungspflichten laut gesetzesvertretendem Dekret Nr. 33/2013 steht der *Bürgerzugang*, d.h. in den Fällen, in denen die Verwaltung die Veröffentlichung unterlassen hat, steht im Sinne des Art. 5 des genannten Dekrets „jedem“ das Recht zu, mit einer einfachen E-Mail den Zugang zu den veröffentlichungspflichtigen Informationen zu beantragen und zu erhalten.

Art. 5 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 33/2013: **Bürgerzugang**

*„(1) **Jeder hat das Recht, die im Sinne der geltenden Gesetzesbestimmungen veröffentlichungspflichtigen Dokumente, Informationen oder Daten zu beantragen, wenn diese von den dazu verpflichteten öffentlichen Verwaltungen nicht veröffentlicht wurden.***

*(2) Der Antrag auf Bürgerzugang **bedarf keiner persönlichen Legitimation des Antragstellers und keiner Begründung**, ist kostenlos und muss an den Transparenzverantwortlichen der zur Veröffentlichung verpflichteten Verwaltung gerichtet werden, der dazu Stellung nimmt.*

*(3) Die Verwaltung veröffentlicht innerhalb von dreißig Tagen das Dokument, die Information oder die Daten, die beantragt wurden, auf der Website und übermittelt sie gleichzeitig dem Antragsteller bzw. teilt diesem die erfolgte Veröffentlichung mit Angabe des entsprechenden Hyperlinks mit.[...].*

*(4) Bei verzögerter oder nicht ergangener Antwort kann sich die antragstellende Person an den Inhaber der Ersatzbefugnis laut Art. 2 Abs. 9-bis des Gesetzes Nr.*

241/1990 [...] wenden, der [...] die im Abs. 3 vorgesehenen Amtshandlungen vornimmt.

(6) Der Antrag auf Bürgerzugang bringt für den Transparenzverantwortlichen die Meldepflicht laut Art. 43 Abs. 5 mit sich. (d. h. Meldung an das Disziplinaramt, an das politische Leitungsorgan, an das unabhängige Bewertungsgremium, damit das Disziplinarverfahren eingeleitet und die anderen Verantwortungsformen geltend gemacht werden können).“

### **Aufgaben und Verantwortung in Bezug auf die Transparenz (Art. 43 und 46)**

Der Transparenzverantwortliche hat folgende Aufgaben:

- er sorgt für die Aktualisierung des Dreijahresprogramms für die Transparenz und Integrität, welches auch Überwachungsmaßnahmen über die Umsetzung der Transparenzpflichten vorsehen muss;
- er überprüft die Erfüllung der Transparenzpflichten;
- er meldet dem politischen Leitungsorgan, der Prüfstelle, der Antikorruptionsbehörde und – in gravierenden Fällen – dem Disziplinaramt die Fälle der nicht erfolgten oder verspäteten Erfüllung der Veröffentlichungspflichten, zwecks Einleitung eines Disziplinarverfahrens und Geltendmachung anderer Verantwortungsformen;
- er überprüft und sichert die ordnungsgemäße Umsetzung des Rechtes auf Bürgerzugang.

Die für die Ämter verantwortlichen Führungskräfte gewährleisten den unverzüglichen und regelmäßigen Fluss der zu veröffentlichenden Informationen.

Zulasten des Transparenzverantwortlichen kann folgende Verantwortung entstehen:

Art. 46 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 33/2013: Verwaltungsrechtliche Verantwortung und Verantwortung der Führungskräfte (wegen Schaden am Ansehen der öffentlichen Verwaltung); ferner wirkt sich die Nichterfüllung folgender Pflichten auf die Entrichtung des Ergebnisgehaltes und der mit der individuellen Leistung der Verantwortlichen verbundenen zusätzlichen Besoldungselemente aus:

- Nichterfüllung der Veröffentlichungspflicht
- nicht erfolgte Erstellung des Dreijahresprogramms für die Transparenz und Integrität

Es ist aber gleichzeitig vorgesehen, dass der Verantwortliche nicht für die Nichterfüllung der Verpflichtungen haftet, sofern er beweist, dass der Grund für die Nichterfüllung nicht ihm zuzuschreiben ist.

Die Verantwortung der Führungskräfte tritt in den Fällen einer gänzlichen oder teilweisen Unterlassung oder Verzögerung der vorgeschriebenen Veröffentlichungen ein.

Diese Verwaltung hat mit Beschluss Nr. 1406 vom 30.09.2013 die Funktion des Transparenzverantwortlichen dem Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung

übertragen (RPC) (gemäß den Vorschriften des Art. 43 des Ges.v.D. 33/2013 und des Rundschreibens des Departement für öffentliche Verwaltung (DFP) Nr. 1/2013) und hat das Organisationsamt als die Stelle festgelegt, an welche Anträge auf Bürgerzugang gerichtet werden müssen.

Im März 2014 (12.03.2014) haben das Amt für institutionelle Angelegenheiten in Zusammenarbeit mit dem Amt für Personalentwicklung eine externe Referentin eingeladen, um eine *spezielle* Schulung zu den Aufgaben im Bereich der Transparenz sowie Erstellung und Inhalt des Programms zur Transparenz und Integrität anzubieten. Diese Fortbildung war dem Verantwortlichen für Korruptionsvorbeugung und Transparenz (RAT), der Prüfstelle (OIV) und einigen Mitarbeitern des Organisationsamtes und des Amtes für institutionelle Angelegenheiten vorbehalten.

Zu einem späteren Zeitpunkt hat dann die Landesregierung mit den Beschlüssen vom 4. November 2014, Nr. 1247 und Nr. 1248, die Aufgaben des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und des Transparenzbeauftragten der Landesverwaltung getrennt; erstere Funktionen wurden dem Generalsekretär zugewiesen, während die zweiten dem Generaldirektor übertragen wurden.

Die von der Autonomen Provinz Bozen ausgeübten Zuständigkeiten sind sehr viele und sehr komplex und dementsprechend komplex ist auch die Organisationsstruktur. Aus diesen verschiedensten Verwaltungstätigkeiten resultieren sehr viele unterschiedliche Verwaltungsmaßnahmen, eine Vielzahl davon sind Akten und Maßnahmen mit externer Relevanz. Diese Komplexität bedingt die Erfüllung der Transparenzaufgaben. Tatsächlich sind die zu veröffentlichenden Daten aufgrund unterschiedlichster Zuständigkeiten auf verschiedene Strukturen aufgeteilt und werden oft von diesen nur für ihren Teilbereich behandelt.

Dies schließt von vorneherein die simple Möglichkeit aus, die einzelnen Akten, erst nachdem sie vollständig sind, auf der Webseite des Landes zu veröffentlichen, sondern erfordert die Planung eines geeigneten „Systems“, das Stufe für Stufe die zu veröffentlichenden Informationen bereichert und dabei den Automatisierungsgrad der Tätigkeiten und Anwendungen in den verschiedenen Abteilungen berücksichtigt und so auf höchstem Maß die Verwaltungstätigkeit vernetzt.

Es ist daher wichtig das Thema Transparenz nicht als eine Summe von zu erfüllenden Pflichten zu sehen, sondern als eine Gelegenheit, die Verwaltungsverfahren im Sinne einer Vereinfachung und Einsparung von Ressourcen zu überdenken, welche die Autonome Provinz Bozen schlanker und ihre Handlungen zielführender werden lässt. Um dies zu erreichen, muss die Logik, wonach zunächst für die Erreichung des „Produktes“ gearbeitet wird und erst in einem zweiten Moment das ganze kommuniziert wird, einer Praxis weichen, bei welcher sowohl Erstellung und Kommunikation der Maßnahme in einer einzigen Handlung verschmelzen; dies mit Instrumenten und Verfahren, bei welchen die Veröffentlichung eine abschließende, notwendige und automatische Phase wird, sodass die Transparenz wirklich zu einem wichtigen Kriterium der Tätigkeiten wird und gemäß dem Gesetz den totalen Zugang zur Organisation und den Handlungen der Autonomen Provinz Bozen ermöglicht.

In diesem Sinne wird man eine Zusammenarbeit zwischen den, innerhalb der Verwaltung für Informatik und Organisation zuständigen Strukturen vorsehen müssen.

Nach dem Gesagten wird unterstrichen, dass die Landesregierung mit Beschluss Nr. 938 vom 29.07.2014 einen ersten Ansatz in Sachen Transparenz genehmigt hat. Dieser erste Ansatz müßte in Kürze durch eine Anlage betreffend die "geltenden Veröffentlichungspflichten" ergänzt werden.

#### 4. VERHALTENSKODEX

Art. 1 Abs. 44 des Gesetzes 190 hat Art. 54 des Ges.v.D. Nr. 165/2001 geändert. Dieser ermächtigt die Regierung, einen Verhaltenskodex der öffentlichen Bediensteten zu erlassen mit dem Zweck *„die Qualität der Dienstleistungen zu gewährleisten, der Korruption vorzubeugen, der Einhaltung der in der Verfassung vorgesehenen Pflichten der Sorgfalt, Aufrichtigkeit, der Unparteilichkeit und des Dienstes im ausschließlichen öffentlichen Interesse“*. In Umsetzung der Ermächtigung hat die Regierung das DPR Nr. 62/2013 betreffend den Verhaltenskodex der öffentlichen Bediensteten genehmigt, in dem die *„Mindestpflichten an Sorgfalt, Aufrichtigkeit, Unparteilichkeit und guter Führung, die die öffentlichen Bediensteten einhalten müssen“*, festgelegt wurden (Art. 1 Abs. 2 enthält die sogenannte „clausola di cedevolezza“, eine Klausel, laut der jede Verwaltung ihren eigenen Verhaltenskodex erlässt).

Laut Art. 54 Abs. 5 des Ges.v.D. Nr. 165/2001 und des Art. 1 Abs. 2 des Kodex muss jede Verwaltung einen eigenen, bereichsspezifischen Verhaltenskodex auf der Grundlage der von der staatlichen Antikorruptionsbehörde (CIVIT) für die jeweiligen Verwaltungssektoren oder -typologien festgelegten einheitlichen Modelle ausarbeiten. Darin sind nach beruflichen Besonderheiten, Zuständigkeitsbereichen und korruptionsgefährdeten Bereichen zu differenzierende Verhaltensregeln zu bestimmen.

Der am 29. Juli 2014 von der Landesregierung genehmigte Verhaltenskodex stellt die ANLAGE 3 des gegenständlichen Dreijahresplans zur Korruptionsvorbeugung dar. Bei seiner Verfassung waren die Kriterien einer einfachen Handhabung und Verständlichkeit zu berücksichtigen. Er wurde unter vollständiger Einhaltung vorgenannter Klausel erlassen und unter Beachtung der aus dem Sonderstatut und den entsprechenden Durchführungsbestimmungen betreffend Organisation und Tarifverhandlungen des Personals erwachsenden Zuständigkeiten genehmigt.

Am Verfahren der Ausarbeitung des Verhaltenskodex des Landespersonals hat das Amt für Personalentwicklung wesentlich beigetragen (in Zusammenarbeit mit der Anwaltschaft des Landes und dem Amt für institutionelle Angelegenheiten), ebenfalls wurden die Prüfstelle (welche ein obligatorisches Gutachten abgeben musste) sowie die Gewerkschaften mit einbezogen.

Die Verhaltensregeln sind eine grundlegende Vorbeugungsmaßnahme, da sie das Verhalten der Bediensteten im rechtlichen und ethisch korrekten Sinne regeln.

Zwei sind die Neuheiten die mit dem allgemeinen Verhaltenskodex eingeführt wurden (DPR Nr. 62/2013):

a) eine Neuheit in Bezug auf die Zielgruppe der Regeln: Die mit den Verhaltensregeln zusammenhängenden Pflichten werden auch auf sämtliche Mitarbeiter der Verwaltung sowie auf die Mitarbeiter (aus welchem Grund auch immer) von Unternehmen, die zugunsten der Verwaltung Güter liefern, Dienstleistungen erbringen oder Arbeiten durchführen, ausgedehnt;

b) die rechtliche Natur des Verhaltenskodex und sein disziplinarrechtlicher Wert: Im Gesetz Nr. 190/2012 wird erklärt, dass die Verletzung der Bestimmungen sowohl des allgemeinen, mit DPR Nr. 62/2013 genehmigten Verhaltenskodexes als auch der von der jeweiligen Verwaltung erlassenen Verhaltensregeln eine disziplinarrechtliche Verantwortung nach sich zieht. Die in den Verhaltensregeln enthaltenen Bestimmungen gehören demnach mit vollem Recht zur „Disziplinarordnung“.

## 5. ROTATION DES PERSONALS

Der staatliche Antikorruptionsplan sieht vor, dass die öffentlichen Verwaltungen (laut Art. 1 Abs. 2 des Ges.v.D. Nr. 165/2001) geeignete Bestimmungen vorsehen, welche die Rotation des Führungspersonals und des Personals mit Verantwortungsaufgaben in den Bereichen mit erhöhtem Korruptionsrisiko umsetzen.

Die Rotation des Personals stellt neben dem Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung und den Verhaltensregeln die dritte Säule der mit dem Gesetz Nr. 190/2012 eingeführten Vorbeugungsstrategie dar. Laut dem staatlichen Antikorruptionsplan ist die Rotation sogar dann zu gewährleisten, wenn dies eine zeitweilige Verzögerung des ordentlichen Betriebs nach sich ziehen könnte, weil sich die betroffene Person eine andere Professionalität aneignen muss.

Welches ist seine *Ratio*: Minderung des Risikos, dass sich zwischen Verwaltung und Nutzerschaft besondere Beziehungen entwickeln, in denen Vorteile entstehen.

Bezugsbestimmungen hinsichtlich der Rotationspflicht zwecks Korruptionsvorbeugung:

- Art 1 Abs. 5 Buchst. b) des Gesetzes Nr. 190/2012: *Die öffentlichen [...] Verwaltungen erarbeiten [...] geeignete Verfahren zur Auswahl und Schulung der in besonders korruptionsgefährdeten Bereichen einzusetzenden Bediensteten [...], wobei die Rotation der in diesen Bereichen tätigen Führungskräfte und Beamten vorzusehen ist;*

- Art. 1 Abs. 10, Buchst. b): *Der für die Korruptionsvorbeugung Verantwortliche muss im Einvernehmen mit der zuständigen Führungskraft die effektiv erfolgte Rotation der Aufträge in den besonders korruptionsgefährdeten Ämtern überprüfen.*

Mit Art. 16 Abs. 1 Buchst. l)-*quater* des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 165/2001 wurde hingegen die Möglichkeit einer Rotation des gesamten Personals im Fall einer Einleitung von Straf- oder Disziplinarverfahren wegen korrupten Verhaltens eingeführt.

Die Umsetzung dieser Maßnahme erfordert:

- die vorausgehende Bestimmung der besonders korruptionsgefährdeten Tätigkeiten;
- die Ermittlung der Rotationsmodalitäten, wobei allgemeine Kriterien anzuwenden sind;
- die Festlegung der Rotationszeiten;
- eine allgemeine Schulung (um Berufsbilder zu schaffen, die in unterschiedlichen Bereichen einsetzbar sind) und eine spezifische Schulung;
- Führungskräfte in besonders korruptionsgefährdeten Bereichen dürfen nur die gesetzlich vorgesehene Mindestzeit im Amt bleiben; die Amtszeit des Personals, das keinen Führungsrang bekleidet, sollte nicht länger als 5 Jahre dauern;
- im Falle von (begründeter) Unmöglichkeit einer Rotation der Führungskräfte, muss die Rotation zumindest beim Personal, das keinen Führungsrang bekleidet, angefangen bei den Verfahrensverantwortlichen, durchgeführt werden.

Im Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung (PTPC) muss die Regelung der Rotation des Führungspersonals und des Personals mit Verantwortungsaufgaben (z.B. die Verfahrensverantwortlichen) in den am meisten korruptionsgefährdeten Bereichen enthalten sein, ergänzt aber mit Maßnahmen, welche eine Kontinuität bei den Handlungen der Verwaltung gewährleisten: so darf z.B. die Rotation des Führungspersonals nicht gleichzeitig mit dem nicht führenden Personal erfolgen.

Bei der Erteilung des Führungsauftrages wird auch das Kriterium der Rotation angeführt und diese wird nach Beendigung des Auftrages umgesetzt.

Für weitere Maßnahmen hinsichtlich der Rotation des Führungspersonals, wird die Verwendung der normativen Grundlagen, die Art. 14/bis des LG Nr. 10/1992 im Bereich der Mobilität des Führungspersonals enthält, empfohlen.

## 6. ENTHALTUNGSPFLICHT IM FALL VON INTERESSENKONFLIKT

Art. 6-*bis* („Interessenkonflikt“) des Gesetzes Nr. 241/1990 – eingeführt durch Art. 1 Abs. 41 des Gesetzes Nr. 190/2012) besagt folgendes: *„Der Verfahrensverantwortliche und die Führungskräfte der Ämter, die für die Stellungnahmen, die Fachgutachten, die verfahrensinernen Akten und die abschließende Maßnahme zuständig sind, müssen sich bei Interessenkonflikt enthalten und jede auch nur potentielle Konfliktsituation melden.“*

Diese Bestimmung enthält zwei Vorschriften: 1) Enthaltungspflicht für die angegebenen Personen auch bei nur potentiellen Konfliktsituationen; 2) Meldepflicht für dieselben.

Diese Bestimmung ist in Verbindung mit Art. 6 des DPR Nr. 62/2013 auszulegen, der eine Auflistung von typischen persönlichen oder beruflichen Beziehungen enthält, die einen Interessenkonflikt in sich bergen (diese Bestimmung wurde auch in vereinfachter Form im Art. 7 des Verhaltenskodex für das Landespersonal übernommen): *„Die Bediensteten enthalten sich der Mitwirkung bei Entscheidungen oder Tätigkeiten, welche die eigenen Interessen oder die Interessen Verwandter und Verschwägerter bis zum 2. Grad, des Ehepartners oder der im selben Haushalt lebenden Personen oder die Interessen von Personen betreffen könnten, mit denen sie gewöhnlich verkehren, oder jene von Personen oder Organisationen, mit denen sie oder ihre Ehepartner einen Streitfall anhängig haben oder schwer verfeindet sind, bzw. mit denen bedeutende Gläubiger- oder Schuldnerverhältnisse bestehen, sowie die Interessen von Personen oder Organisationen, die sie als Vormund, Beistand/Kurator, Bevollmächtigter oder Agent vertreten, jene von Körperschaften von anerkannten oder auch nicht anerkannten Vereinen, von Komitees, Gesellschaften oder Betriebsstätten, in denen sie Verwalter, Geschäftsführer oder Leiter sind. Die Bediensteten enthalten sich außerdem in jedem anderen Fall, in dem schwerwiegende Gründe vorliegen, die eine Mitwirkung als unschicklich erscheinen lassen [allgemeine Klausel]. Über die Enthaltung entscheidet der Verantwortliche des Zugehörigkeitsamtes.“*

Art. 6 des Gesetzes Nr. 241/1990 hat somit zu einem festgelegten Verfahren für die Meldung geführt: Die Meldung des Interessenkonflikts ist an die Führungskraft zu richten, die erstens beurteilt, ob die Situation effektiv einen Interessenkonflikt darstellt, der die Unparteilichkeit verletzen könnte, und zweitens dem Bediensteten schriftlich mitteilt, ob er des Auftrags enthoben wird oder ob ausdrücklich zu nennende Gründe bestehen, die die Ausführung des Auftrags durch diesen Bediensteten rechtfertigen. Über Interessenkonflikte betreffend die Führungskräfte entscheidet der für die Korruptionsvorbeugung Verantwortliche.

Es werden die Folgen eines Interessenkonflikts unterstrichen: die Verletzung der Pflicht zur Meldung des Interessenskonflikts führt zu einer disziplinarrechtlichen Verantwortung des Bediensteten (wegen Verletzung der vertraglichen Pflicht des Benehmens); die Verletzung der Enthaltungspflicht bei einem auch nur potentiellen Konflikt, führt zu einer Rechtswidrigkeit des Verfahrens und der abschließenden Maßnahme, die Ausdruck einer Befugnisüberschreitung wegen Fehlgebrauchs ist.

## 7. DURCHFÜHRUNG VON INSTITUTIONELLEN AUFTRÄGEN INNERHALB DER VERWALTUNG – NICHT INSTITUTIONELLE TÄTIGKEITEN UND AUFTRÄGE

In Umsetzung der Bestimmungen des Art. 53 Absatz 3bis des ges.v.D. Nr. 165/2001, muss jede öffentliche Verwaltung eine Verordnung erlassen, mit der die den öffentlichen Bediensteten verbotenen Aufträge und Tätigkeiten geregelt werden.

In der Vereinbarung, welche am 24.07.2013 im Rahmen der Vereinheitlichten Konferenz unterzeichnet wurde, war unter anderem innerhalb von 90 Tagen ab Beendigung des technischen Tisches oder spätestens innerhalb von 120 Tagen ab der Vereinbarung der Erlass einer Verordnung vorgesehen, welche verbotene Aufträge an öffentliche Bedienstete auflistet. Dies in Durchführung der Bestimmungen des Art. 1 Abs. 60 u. 61 des Gesetzes Nr. 190/2012.

## 8. NICHTZUWEISBARKEIT VON FÜHRUNGS-AUFTRÄGEN IM FALLE BESONDERER TÄTIGKEITEN ODER VORHERIGER AUFTRÄGE (*Pantouflage - Revolving Doors*) SPEZIFISCHE UNVEREINBARKEITEN BETREFFEND FÜHRUNGS-AUFTRÄGE

Das gesetzesvertretende Dekret Nr. 39/2013 betreffend Bestimmungen über die Nichtzuweisbarkeit und Unvereinbarkeit von Aufträgen richtet sich an die öffentlichen Verwaltungen, an die auch wirtschaftlichen öffentlichen Körperschaften und an die der öffentlichen Kontrolle unterliegenden Körperschaften des privaten Rechts. In diesem Dekret wird Folgendes geregelt:

A) 3 Fälle von NICHTZUWEISBARKEIT [II., III. und IV. Kapitel] (*Ratio*: Die Durchführung bestimmter Tätigkeiten/Aufgaben kann das Eintreten von Situationen begünstigen, aufgrund deren bestimmten Personen Führungsaufträge oder ähnliche Aufträge erteilt werden):

1. strafrechtliche Verurteilung wegen Verbrechen gegen die öffentliche Verwaltung, auch wenn das Urteil noch nicht rechtskräftig ist;
2. Aufträge an Personen, die zuvor bei Körperschaften des privaten Rechts tätig waren, die der Ordnungsbefugnis der öffentlichen Verwaltung unterliegen oder von dieser finanziert werden, oder die eine Berufstätigkeit ausübten, die von der Körperschaft geregelt, finanziert oder vergütet wurde;
3. Aufträge an Personen, die Mitglieder von (politischen oder nicht politischen) Leitungsorganen oder Präsident mit Verwaltungsbefugnissen oder Geschäftsführer bei der öffentlichen Kontrolle unterliegenden Körperschaften des privaten Rechts waren.

B) 2 Fälle von UNVEREINBARKEIT [V. und VI. Kapitel] (*Ratio*: die gleichzeitige Ausübung einiger Tätigkeiten beeinflusst die Unparteilichkeit negativ):

1. Unvereinbarkeit zwischen Aufträgen bei der öffentlichen Verwaltung und Aufträgen bei Körperschaften des privaten Rechts, die der Ordnungsbefugnis der öffentlichen Verwaltung unterliegen oder von dieser finanziert werden, oder der Ausübung bestimmter Berufstätigkeiten;



2. Unvereinbarkeit zwischen Aufträgen bei der öffentlichen Verwaltung oder bei der öffentlichen Kontrolle unterliegenden Körperschaften des privaten Rechts und Aufträgen als Mitglieder von (politischen oder nicht politischen) Leitungsorganen.

Die öffentlichen Verwaltungen müssen bei der Erteilung des Auftrags feststellen, ob eventuelle in den Abschnitten III und IV des Ges.v.D. Nr. 39/2013 vorgesehene Fälle der Nichtzuweisbarkeit von Führungsaufträgen und anderen Aufträgen vorliegen. Dasselbe gilt für die Fälle von Unvereinbarkeiten gemäß Abschnitten V und VI.

Die Feststellung erfolgt durch eine im Sinne des Art. 46 des DPR Nr. 445/2000 von der betroffenen Person ausgestellten Erklärung zum Ersatz einer Bescheinigung, die auf der offiziellen Website der den Auftrag erteilenden Körperschaft veröffentlicht (Art. 20 des Ges.v.D. Nr. 39/2013) und entsprechend überprüft wird (es handelt sich um die übliche Kontrollpflicht der öffentlichen Verwaltung bei Selbsterklärungen).

Liegen Umstände vor, die eine Nichtzuweisbarkeit nach sich ziehen, darf der Auftrag bei sonstiger Nichtigkeit nicht erteilt werden (Art. 17 des Ges.v.D. Nr. 39/2013) und gegen die Mitglieder der Organe, die den Auftrag erteilt haben, werden die Strafen laut Art. 18 verhängt. Die Nichtzuweisbarkeit kann nicht geheilt werden. Falls die Gründe für die Nichtzuweisbarkeit, die schon von Anfang an bestehen, der Verwaltung nicht bekannt sind, muss der für die Korruptionsvorbeugung Verantwortliche diese dem Interessierten vorhalten, dem dann der Auftrag entzogen werden muss.

Die Unvereinbarkeit kann hingegen dadurch behoben werden, dass die betroffene Person innerhalb von 15 Tagen nach der Vorhaltung seitens des für die Korruptionsvorbeugung Verantwortlichen auf einen der untereinander unvereinbaren Aufträge verzichtet. Die Unvereinbarkeit ist sowohl bei der Erteilung des Auftrags als auch jedes Jahr und auf Antrag zu überprüfen. Liegt die Unvereinbarkeit zum Zeitpunkt der Auftragserteilung vor, muss sie zuvor behoben werden. Ergibt sie sich hingegen im Laufe des Auftragsverhältnisses, so hält dies der für die Korruptionsvorbeugung Verantwortlichen der betroffenen Person im Sinne des Art. 15 und 19 vor und überwacht, ob die entsprechenden Maßnahmen ergriffen wurden.

## 9. ERRICHTUNG VON KOMMISSIONEN, ÄMTERZUWEISUNGEN UND ERTEILUNG VON AUFTRÄGEN IM FALLE EINER STRAFRECHTLICHEN VERURTEILUNG FÜR VERGEHEN GEGEN DIE ÖFFENTLICHE VERWALTUNG

Der neue Art. 35-bis des Ges.v.D. Nr. 165/2001, eingeführt mit Art. 1 Absatz 46 des Gesetzes Nr. 190/2012 besagt, dass *„1. Jene die, auch mit noch nicht rechtskräftigem Urteil für Vergehen, die im Abschnitt I des II. Titels des 2. Buches des Strafgesetzbuchs verurteilt wurden:*

- a) *nicht Mitglied einer Kommissionen für den Zugang oder die Auswahl von öffentlichen Bediensteten sein dürfen, auch nicht mit nur Sekretariatsaufgaben;*

b) ihnen dürfen nicht, auch nicht in Führungspositionen Ämter zugewiesen werden, die Geldmittel verwalten, Gütern, Dienstleistungen und Lieferungen ankaufen sowie Konzessionen erteilen oder Förderungen und Beiträge vergeben;

c) nicht Mitglied von Kommissionen sein dürfen, die für die Auswahl des Vertragspartners bei der Vergabe von Arbeiten, Güter und Dienstleistungen, Konzessionen oder die Gewährung von Förderungen und Beiträgen usw. zuständig sind;

2. Die im Absatz 1. enthaltene Bestimmung ergänzt die Gesetze und Verordnungen, welche die Errichtung von Kommissionen u. deren Sekretären regeln" (somit führt deren Verletzung zu einer Rechtswidrigkeit der abschließenden Maßnahme).

## 10. TÄTIGKEIT NACH BEENDIGUNG DES ARBEITVERHÄLTNISSES (Pantouflage – Revolving Doors)

Der mit Art. 1 Abs. 42 de Gesetzes Nr. 190/2012 eingeführte neue Abs. 16-ter des Art. 53 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 165/2001 legt fest, dass "*die Bediensteten, die während der letzten drei Dienstjahre hoheitliche oder rechtsgeschäftliche Befugnisse für die öffentlichen Verwaltungen wahrgenommen haben, in den drei der Auflösung des Dienstverhältnisses folgenden Jahren keine abhängige oder freiberufliche Arbeit bei den privaten Rechtssubjekten leisten dürfen, an welche die mit genannten Befugnissen ausgeübte Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung gerichtet war.*"

**Strafen:** "*Die unter Verletzung dieser Bestimmungen abgeschlossenen Verträge bzw. erteilten Aufträge sind nichtig. Die privaten Rechtssubjekte, die sie abgeschlossen bzw. erteilt haben, dürfen für die darauf folgenden drei Jahre keine Verträge mit den öffentlichen Verwaltungen abschließen und schließlich müssen diesbezüglich eventuell erhaltene und festgestellte Vergütungen erstattet werden.*"

**Ratio:** Risiko, dass sich ein Bediensteter während seiner Dienstzeit mit Berechnung vorteilhafte Situationen für eine spätere Arbeit schafft. Mit dieser Bestimmung wird die Geschäftsfreiheit des Bediensteten für die drei auf die Beendigung des öffentlichen Dienstverhältnisses folgenden Jahren eingeschränkt.

## 11. SCHUTZ DES BEDIENSTETEN, DER RECHTSWIDRIGE HANDLUNGEN MELDET (sog. Whistleblower)

Mit Art. 1 Abs. 51 des Gesetzes Nr. 190/2012 wurde der Art. 54-bis – „Schutz des Bediensteten, der rechtswidrige Handlungen meldet“ in das gesetzesvertretende Dekret Nr. 165/2001 eingefügt. Darin ist vorgesehen, dass ein öffentlicher Bediensteter, der eine rechtswidrige Handlung (nicht unbedingt eine Verbrechen)

gemeldet hat, vor den Retorsionen seitens Kollegen oder Vorgesetzten geschützt wird.

*Ratio:* Die Aufdeckung rechtswidriger Handlungen ermöglichen.

(1) Schutz vor Diskriminierung: *„[...] der öffentliche Bedienstete, der der Gerichtsbehörde oder dem Rechnungshof“ oder der nationalen Antikorruptionsbehörde „bzw. seinem Vorgesetzten rechtswidrige Handlungen meldet, von denen er im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses in Kenntnis gelangt ist, [darf] nicht gestraft, gekündigt oder einer mittelbaren oder unmittelbaren diskriminierenden Behandlung ausgesetzt werden, die sich aus direkt oder indirekt mit der Anzeige zusammenhängenden Gründen auf die Arbeitsbedingungen auswirkt.“*

(2) Wahrung der Anonymität und Grenzen derselben (NB: Anonymität bedeutet nicht anonyme Meldung): *„Im Rahmen des Disziplinarverfahrens darf die Identität der meldenden Person nicht ohne deren Einwilligung bekanntgegeben werden, sofern die Vorhaltung des gemeldeten schuldhaften Verhaltens durch selbständige und zusätzliche Überprüfungen begründet wird [NB: Hier wird fälschlicherweise nur auf das Disziplinarverfahren Bezug genommen. Die Identität der meldenden Person ist hingegen in jedem auf die Meldung folgenden Zusammenhang zu schützen]. Ist die Vorhaltung zur Gänze oder teilweise durch die Meldung begründet, so kann die Identität bekanntgegeben werden, sofern dies für die Verteidigung der beschuldigten Person absolut notwendig ist.“*

(3) *Die diskriminierenden Behandlungen werden der Abteilung für das öffentliche Verwaltungswesen von der betroffenen Person oder von den [...] Gewerkschaften [...] zwecks Einleitung der erforderlichen Maßnahmen gemeldet.“*

Ein Bediensteter, der meint, diskriminiert worden zu sein, weil er eine rechtswidrige Handlung gemeldet hat, muss dies

- dem für die Korruptionsvorbeugung Verantwortlichen
  - dem Disziplinaramt
- melden.

Er kann die erlittene Diskriminierung den Gewerkschaften melden.

Er kann gerichtlich gegen den Bediensteten, der ihn diskriminiert hat, und gegen die Verwaltung vorgehen, um Folgendes zu erreichen:

- eine dringende gerichtliche Maßnahme zwecks Beendigung der Diskriminierung;
- eine Entschädigung für den aus der Diskriminierung erwachsenden materiellen und immateriellen Schaden.

## 12. SCHULUNGEN

Bei den Strategien, die der Vorbeugung der Korruption dienen sollen, sind die Schulung in den Bereichen Antikorruption, Legalität und Transparenz von zentraler Bedeutung.

Die Pflicht, geeignete Weiterbildungsschulungen anzubieten, ist vom Gesetz Nr. 190/2012 vorgesehen (Art. 1 Abs. 8, 10c) und 12). Insbesondere besagt Abs. 8: *„Der Verantwortliche [...] legt gemäß Abs. 10 geeignete Verfahren fest, welche in der Lage sind, Bedienstete auszuwählen und zu schulen, welche in besonders korruptionsgefährdeten Bereichen arbeiten sollen. [...] Die [...] mangelnde Anwendung solcher Verfahren für die Auswahl und Schulung des Personals, sind Elemente bei der Bewertung der Führungsverantwortung“*.

Analog dazu der Absatz 12, welcher die Verantwortung des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung (RPC) wegen nicht Erfüllung seiner Pflichten regelt.

Die Zielsetzungen der obligatorischen Fortbildungsveranstaltungen sind folgende:

- „sachkundige Ausübung der Ermessensfreiheit“ und folglich Reduzierung rechtswidriger Handlungen, die unbewusst erfolgten;
- Kenntnis der Vorbeugungsmaßnahmen, die beim Verantwortlichen für Korruptionsvorbeugung (RPC) beantragt werden können;
- Erlangung von Grundkenntnissen (allgemeine Schulung) oder spezifischen Kompetenzen (spezifische Schulung), die für die Rotationszwecke unerlässlich sind;
- Verbreitung der Rechtsprechung zu verschiedenen Aspekten, die für die Ausrichtung der Tätigkeit der Ämter unerlässlich sind;
- Vermeidung des Auftretens von Handlungen, die einer korrekten Auslegung der Bestimmungen widersprechen.

Das Gesetz Nr. 190/2012 und der staatliche Antikorruptionsplan sehen vor, dass die öffentliche Verwaltung Schulungen auf zwei Ebenen planen muss:

- auf einer allgemeinen Ebene für alle Bediensteten: die sogenannte **allgemeine Schulung**. Sie betrifft die Aktualisierung der Kompetenzen (Vermittlung von Inhalten) und die Themen Ethik und Legalität (Vermittlung von Werten), d. h. den Inhalt der Verhaltensregeln, der Disziplinarordnung, des dreijährigen Plans zur Korruptionsvorbeugung und muss auch Fallbeispiele heranziehen.
- auf einer spezifischen Ebene: die sogenannte **spezifische Schulung**. Sie richtet sich an den Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung (RPC) und an die Mitglieder der Prüfstellen (auch in Bezug auf die Strategien des Risikomanagements), an die Antikorruptionsbeauftragten, an die Führungskräfte und Beamten, die für korruptionsgefährdete Bereiche zuständig sind. Sie betrifft Strategien, Programme und verschiedene Instrumente zur Korruptionsvorbeugung sowie bereichsspezifische Themen in Zusammenhang mit der von den jeweiligen Personen bekleideten Rolle.

Der Bildungsbedarf wird vom für die Korruptionsvorbeugung Verantwortlichen (RPC) zusammen mit den für das Personal zuständigen Führungskräften festgelegt. Diese Schulungen sind im Rahmen des Dreijahresplans zur Korruptionsvorbeugung und des Weiterbildungsprogramms für das Personal zu planen. Dabei gilt es die Umsetzung und die Ergebnisse dieser Schulungen mittels Fragebögen zu erheben, aus

denen die am meisten gewünschten Schulungsinhalte sowie die Zufriedenheit nach Beendigung des Kurses hervorgehen.

Das zu schulende Personal wird vom für die Korruptionsvorbeugung Verantwortlichen bestimmt, wobei erstens die jeder Person anvertraute Rolle und zweitens die im Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung dargelegten besonders korruptionsgefährdeten Bereiche berücksichtigt werden. Die Auswahlkriterien sind zu begründen und zusammen mit den Profilen der ausgewählten Personen im *Intranet* der Verwaltung zu veröffentlichen.

Es werden die im Laufe der Jahre 2013 und 2014 von der Autonomen Provinz Bozen getätigten Schulungsinitiativen angeführt:

September 2013: *Schulung für Führungskräfte um sie über die mit Gesetz Nr. 190/2012 eingeführten Neuerungen zu informieren und sie auf die Überwachungstätigkeit vorzubereiten*

Der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung (RPC) hat 2013 in Zusammenarbeit mit dem Amt für institutionelle Angelegenheiten und dem Amt für Personalentwicklung insgesamt 4 Tage Weiterbildungsveranstaltungen zum Thema Antikorruption (11./12. September) und neue Pflichten im Bereich der Transparenz (19./20. September) organisiert.

Diese Veranstaltungen waren an die Führungskräfte der Landesverwaltung sowie die der öffentlichen Hilfskörperschaften des Landes gerichtet, die vorab mehrmals per E-Mail auf die Veranstaltungen hingewiesen wurden.

Dem Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung obliegt im Sinne von Artikel 1 Abs. 8, 10 und 12 des Gesetzes Nr. 190/2012 die Umsetzung der Weiterbildungspflicht: eine *allgemeine* Weiterbildung in den Bereichen Ethik und Rechtmäßigkeit für alle Bediensteten einerseits, und eine *spezifische* Weiterbildung für besonders korruptionsanfällige Bereiche – wobei letztere darauf ausgerichtet ist, die Rotation innerhalb dieser Bereiche zu ermöglichen. Es wurde für sinnvoll erachtet, mit der Weiterbildung für die Führungskräfte zu beginnen, um sie über die wichtigsten Neuerungen der Reform zu informieren (einschließlich jene betreffend die Verantwortung der Führungskräfte), und ihnen die Entwürfe der Fragebögen vorzustellen, welche zur Bestandsaufnahme der korruptionsgefährdeten Tätigkeiten sowie die Einhaltung der Verfahrensfristen ausgearbeitet wurden.

Hauptzweck der zwei Kurse war es, die Führungskräfte auf die Aufgabe vorzubereiten, die Fragebögen zu den Bestandsaufnahmen hinsichtlich der korruptionsgefährdeten Tätigkeiten und Einhaltung der Verfahrensfristen auszufüllen. Bei dieser Gelegenheit wurden auch *weitere* mögliche Vorbeugungsmaßnahmen vorgestellt.

Zu Beginn der zwei Schulungen wurden betont, dass die Teilnahme für die Führungskräfte nicht als Pflicht, sondern vielmehr als ein Muss zu sehen sei. Man versuchte verständlich zu machen, dass die Vermittlung der mit der Reform eingeführten Neuheiten (sei es im Bereich der obligatorischen

Vorbeugungsmaßnahmen und weiteren Maßnahmen, sowie im Bereich der Transparenz), sie dabei unterstütze, Kontrolle über Bereiche zu erlangen, in denen es zu einer Verantwortung ihrerseits kommen könnte: einerseits sind die per Gesetz - angefangen mit dem Ges.v.D. Nr. 33/2013- auferlegten Aufgaben in Sachen Transparenz, Hauptaufgabe einer Führung, andererseits sollte die Vermittlung von Informationen hinsichtlich der Risiken bei Entscheidungsprozessen und der Vorschlag weitere Vorbeugungsmaßnahmen anzuwenden von der Führungsspitze kommen. Insbesondere bei der Korruptionsvorbeugung wollte man unterstreichen, dass das Gesetz Nr. 190/2012 nicht darauf abzielt, die gesamte Verantwortung auf einen „Sündenbock“ zu zentrieren; im Gegenteil, es versucht ein System der Vorbeugung aufzubauen, welches bei der Führungsspitze beginnt (mit den Vorschlägen von Maßnahmen, die von ihr kommen). Ein guter Dreijahresplan zur Vorbeugung der Korruption (PTPC) enthält viele Handschriften, mindestens die der „Korruptionsbeauftragten“: somit ist ein echter Dreijahresplan zur Vorbeugung der Korruption nur jener, der die vorgeschlagenen Maßnahmen der Führungskräfte und mit dem Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung vereinbarte, beinhaltet.

*Frühjahr 2014: Treffen mit den Führungskräften um sie für das Ausfüllen der Fragebögen vorzubereiten*

Im Februar und März 2014 gab es weitere Treffen mit den Führungskräften hinsichtlich jener Fragebögen, u. zwar mit den Ressortdirektoren (10.02.2014) und danach mit den Abteilungsdirektoren (03.03.2014), immer mit dem Ziel eine Zusammenarbeit der Führungskräfte beim Prozess des Risikomanagements zu ermöglichen.

Die Fragebögen wurden vom Verantwortlichen für Korruptionsvorbeugung (RPC) mittels elektronischer Post an sämtliche Abteilungsdirektoren und Abteilungsdirektorinnen geschickt. Während der vereinbarten Frist für das Ausfüllen des ersten Teils des Fragebogens zur Ermittlung der korruptionsgefährdeten Bereiche (30.04.2014), hat das Amt für institutionelle Angelegenheiten 2 Treffen mit den Direktoren angeboten, um beim Ausfüllen Unterstützung zu bieten.

*März 2014: spezielle Schulung für den Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und Transparenz (RAT), die Prüfstellen (OIV) und das Organisationsamt*

Am 12.03.2014 hat das Amt für institutionelle Angelegenheiten in Zusammenarbeit mit dem Amt für Personalentwicklung eine externe Referentin eingeladen, um eine spezielle Schulung zu den Aufgaben im Bereich der Transparenz und der Erstellung und des Inhaltes des Programms zur Transparenz und Integrität anzubieten. Diese Fortbildung war dem Transparenzverantwortlichen (RAT), den Prüfstellen (OIV) und einigen Mitarbeiter des Organisationsamtes und des Amtes für institutionelle Angelegenheiten vorbehalten.

*Juni 2014: Schulung für die Führungskräfte der Autonomen Provinz Bozen und der instrumentellen öffentlichen und privaten Körperschaften*

Am 12. und 13. Juni 2014 gab es eine Schulung zum Thema Korruptionsvorbeugung, die wiederum an die Führungskräfte gerichtet war (Zweck der Kurse war jener vom September 2013) und die Teilnahme war freiwillig; die Eingeladenen waren aber nicht nur Führungskräfte der Landesverwaltung, sondern auch von deren Körperschaften, mit einer Ausweitung auch auf die privaten Körperschaften, die vom Land kontrolliert, dessen Ordnungsbefugnis unterliegen oder von ihm finanziert werden.

Die behandelten Themen waren: einerseits der subjektive Anwendungsbereich der Reform, wobei unterstrichen wurde, dass das Gesetz Nr. 190/2012 nicht nur bei den öffentlichen Verwaltungen und Körperschaften Anwendung findet, sondern hinsichtlich seiner Kernbereiche (Transparenz und Nichtzuweisbarkeit/Unvereinbarkeit) auch bei den öffentlichen Wirtschaftskörperschaften, bei den von der öffentlichen Hand beteiligten Gesellschaften und den von diesen kontrollierten Gesellschaften, aber auch bei allen anderen Körperschaften des privaten Rechts, die der öffentlichen Kontrolle unterliegen, dessen Ordnungsbefugnis unterliegen oder von ihm finanziert werden; weiters ging es um den Inhalt des Gesetzes Nr. 190/2012 (einschließlich die Verfassung des Dreijahresplans zur Korruptionsvorbeugung, welche die Bestandsaufnahme der risikogefährdeten Tätigkeiten und die Auswahl der Vorbeugungsmaßnahmen voraussetzt) und seine Durchführungsbestimmungen (Transparenz, Nichtzuweisbarkeit/Unvereinbarkeit, Verhaltenskodex, Regelung der verbotenen Aufträge an öffentlich Bedienstete). Am 2. Fortbildungstag hätte der 2. Teil des Fragebogens zu den risikogefährdeten Tätigkeiten behandelt werden sollen, wobei den Führungskräften mögliche *weitere* Vorbeugungsmaßnahmen hätten vorgeschlagen und erläutert werden sollen. Nachdem nicht alles möglich war, wurde es stattdessen im Laufe der Monate August u. September in Gesprächen mit den Abteilungsdirektoren nachgeholt.

Auch diese Schulung wurde dank einer Zusammenarbeit des Amtes für institutionelle Angelegenheiten und dem Amt für Personalentwicklung ermöglicht.

Für 2015:

Das Amt für Personalentwicklung wird in Zusammenarbeit mit dem Amt für institutionelle Angelegenheiten *allgemeine* Schulungen mit Teilnahmepflicht für das gesamte Personal der Landesverwaltung im Bereich Legalität und Ethik organisieren und sich dabei internen Schulungspersonals bedienen. Die zu behandelnden Themen werden folgende sein: der allgemeine Verhaltenskodex und jener der Autonomen Provinz Bozen, das Gesetz Nr. 190/2012, der staatliche Antikorruptionsplan und der Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung des Landes.

Weiters ist geplant, mittels des internen Schulungspersonals (Anwaltschaft), auch angesichts der Anzahl, des Ausgangs und der Begründung von Rekursen am Ordentlichen- und am Verwaltungsgericht, im Laufe des nächsten Jahres spezielle Weiterbildungsschulungen in den drei vom Korruptionverantwortlichen (RPC) festgelegten besonderen risikogefährdeten und neben den üblichen vom Gesetz vorgesehenen Bereichen, zu organisieren. Diese Maßnahme wird auch als eine sog.

*weitere* Verbeugungsmaßnahme gesehen, und somit nicht nur als Schulungsmaßnahme zum Zwecke der Rotation.

### 13. INTEGRITÄTSVEREINBARUNGEN (oder GESETZMÄSSIGKEITS-PROTOKOLLE) BEI VERGABEN

Diese Dokumente enthalten die Bedingungen, die öffentliche Verwaltungen und Vergabestationen den Teilnehmern von Ausschreibungen auferlegen. Sie enthalten Verhaltensregeln, die der Korruptionsvorbeugung dienen sollen.

Gemäß Art. 1 Abs. 17 des Gesetzes Nr. 190/2012, erarbeiten und verwenden die öffentlichen Auftraggeber bei der Erteilung von Aufträgen normalerweise Gesetzmäßigkeitsprotokolle oder Integritätsvereinbarungen und fügen in die Mitteilungen, Ausschreibungen und Einladungsschreiben die Schutzklausel ein, dass die mangelnde Einhaltung dieser Vereinbarungen zum Ausschluss vom Wettbewerb und zur Auflösung des Vertrages führen, sowie zu Sanktionen wirtschaftlicher Natur.

### 14. SENSIBILISIERUNGSKAMPAGNEN UND BEZIEHUNGEN ZUR ZIVILGESELLSCHAFT

Die öffentlichen Verwaltungen und die der öffentlichen Kontrolle unterliegenden Körperschaften privaten Rechtes müssen – letztere begrenzt auf die Tätigkeiten von öffentlichem Interesse - angemessene Maßnahmen zur Sensibilisierung der Bürgerschaft planen, um eine Kultur der Legalität zu fördern. Diesbezüglich ist eine wirksame Bekanntgabe und Verbreitung des Dreijahresplans zur Korruptionsvorbeugung und der damit zusammenhängenden Maßnahmen eine der ersten durchzuführenden Aufgaben.

Um dies zu erreichen, ist es wichtig, fixe Kommunikationskanäle für die Meldung (von außerhalb der Verwaltung, auch in anonymer Form und auf informelle Weise) von Verwaltungsmissständen, Interessenskonflikten und Korruptionsfällen zu schaffen, die auch entsprechend bekanntgemacht werden; die Planung dieser Aufgabe umfasst die Modalitäten, organisatorische Lösungen und Fristen für die Umsetzung. Gleichzeitig soll dabei auch die Rolle der Ämter als organisatorische Schnittstelle und Aushängeschild für die Beziehungen mit der Öffentlichkeit aufgewertet werden. Ein weiterer Schritt ist die Planung von „Transparenztagen“. Zweck solcher Tage ist, die Nutzerschaft in Kenntnis der Pflichten im Bereich der Veröffentlichungen, des Dreijahresplans zur Korruptionsvorbeugung und des neuen Instruments des Bürgerzugangs zu setzen.

In diesem Zusammenhang sei der für den 5. September vom Organisationsamt organisierte Tag der offenen Türen, auch Tag der Autonomie genannt, erwähnt, an welchem die öffentliche Verwaltung der Bürgerschaft die Türen geöffnet hat. Zu diesem Anlass hat das Land auch die Gelegenheit genutzt, auch einen ersten „Tag der



Transparenz“ abzuhalten, mit der Einladung an alle Interessierten, an diesem Ereignis, das auch dem Thema Transparenz Platz einräumte, teilzunehmen.

- DIE JEWEILIGEN VERANTWORTUNGEN

### **In Sachen Korruptionsvorbeugung:**

#### **Die Verantwortung des für die Korruptionsvorbeugung Verantwortlichen**

- Art. 1 Abs. 8 des Gesetzes Nr. 190/2012: Verantwortung der Führungskräfte bei
  - Nichterstellung des dreijährigen Plans zur Korruptionsvorbeugung
  - nicht erfolgter Einführung der Verfahren zur Auswahl und Schulung der Bediensteten, die in korruptionsgefährdeten Bereichen tätig sind
- Art. 1 Abs. 12 des Gesetzes Nr. 190/2012: Verantwortung der Führungskräfte, disziplinar\* - und verwaltungsrechtliche Verantwortung (für den Schaden zu Lasten der Staatskassen und für Schaden am Ansehen der öffentlichen Verwaltung) bei mit rechtskräftigem Urteil festgestellter Bestechung innerhalb der öffentlichen Verwaltung,
 

**sofern er nicht nachweisen kann** (Verantwortung *in vigilando*), dass er:

  - a) vor Begehung der Tat den Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung erstellt und die Vorschriften laut Absatz 9 (obligatorischer Inhalt des Plans) und 10 (Aufsichtstätigkeit des für die Korruptionsvorbeugung Verantwortlichen) dieses Artikels beachtet hat;
  - b) die Anwendung und Beachtung des Plans überwacht hat.

N.B. Abs. 9 (obligatorischer Inhalt des Dreijahresplans):

  - a) *Ermittlung der besonders korruptionsgefährdeten Tätigkeiten einschließlich (notwendigerweise) jener laut Abs. 16;*
  - b) *Entscheidungs-, Umsetzungs- und Kontrollmechanismen zur Korruptionsvorbeugung in Zusammenhang mit den Tätigkeiten im Sinne des Buchst. a) vorsehen* [die so genannten Vorbeugungsmaßnahmen];
  - c) *Einführung der Informationspflicht – mit besonderem Augenmerk auf die Tätigkeiten im Sinne des Buchst. a) – gegenüber dem für die Korruptionsvorbeugung Verantwortlichen* [daher die Ernennung eines Antikorruptionsbeauftragten für jede einzelne Abteilung];
  - d) *Überwachung der Einhaltung der in Gesetzen oder Verordnungen für den Abschluss der Verfahren vorgesehenen Fristen;*
  - e) *Überwachung der Beziehungen zwischen der Verwaltung und den Rechtssubjekten, mit denen diese Verträge abschließt, bzw. die an Ermächtigungs- oder Konzessionsverfahren oder Verfahren zur Entrichtung jedweder wirtschaftlicher Vorteile interessiert sind;*

---

\* Im Abs. 13 wird das Ausmaß der Disziplinarstrafe dargelegt: „Die Mindestdisziplinarstrafe [...] ist die Suspendierung vom Dienst ohne Gehalt für mindestens einen Monat bis zu höchstens sechs Monaten“

f) *Festsetzung spezifischer Transparenzpflichten zusätzlich zu jenen, die in Gesetzesbestimmungen vorgesehen sind.*

N.B. Abs. 10 (Aufsichtstätigkeit des für die Korruptionsvorbeugung Verantwortlichen):

a) *die wirksame Umsetzung des Plans und dessen Angemessenheit überprüfen und Änderungen vorschlagen, wenn bedeutende Verstöße gegen die Vorschriften festgestellt werden bzw. wenn sich die Organisation oder die Tätigkeit der Verwaltung ändert;*

b) *im Einvernehmen mit der zuständigen Führungskraft die effektiv erfolgte Rotation der Aufträge in den besonders korruptionsgefährdeten Ämtern überprüfen;*

c) *das Personal bestimmen, das an den Schulungsprogrammen teilnimmt.*

- Art. 1 Abs. 14 des Gesetzes Nr. 190/2012: Verantwortung der Führungskräfte im Falle „wiederholter Verletzungen der im Plan vorgesehenen Vorbeugungsmaßnahmen“;

- Art. 1 Abs. 14 des Gesetzes Nr. 190/2012: disziplinarrechtliche Verantwortung: „wegen unterlassener Kontrolle“.

**Verantwortung der Bediensteten** (Führungskräfte und Bedienstete, die keinen Führungsrang bekleiden) **bei Verletzung der im Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung vorgesehenen Bestimmungen: disziplinarrechtliche Verantwortung**

### **In Sachen Transparenz:**

#### **Verantwortung des Transparenzverantwortlichen:**

Art. 46 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 33/2013: Verantwortung der Führungskräfte und verwaltungsrechtliche Verantwortung (wegen Schaden am Ansehen der öffentlichen Verwaltung); *außerdem* wirken sich die nachstehenden Verhaltensweisen auf die Entrichtung des Ergebnisgehaltes und der mit der individuellen Leistung der Verantwortlichen verbundenen zusätzlichen Besoldungselemente aus:

- *Nichterfüllung der Veröffentlichungspflichten (außer er beweist, dass der Grund für die Nichterfüllung nicht ihm zuschreibbar ist)*

- *nicht erfolgte Erstellung des Dreijahresprogramms für die Transparenz und Integrität*

Gleichzeitig ist aber vorgesehen, dass „*der Verantwortliche für die Nichterfüllung der Veröffentlichungspflichten nicht haftet, wenn beweist, dass der Grund für die Nichterfüllung nicht ihm zuschreibbar ist*“.

Dies zeigt die Fälle, in denen eine **Verantwortung der Führungskräfte** entstehen kann: bei gänzlicher oder teilweiser Unterlassung oder Verzögerung der vorgeschriebenen Veröffentlichungen kann Verantwortung der jeweils dazu verpflichteten Führungskraft entstehen.

- ANLAGEN

ANLAGE 1 – Beispiel Fragebogen zur Bestandsaufnahme der  
korruptionsgefährdeten Tätigkeiten

ANLAGE 2 – Dreijahresprogramm für die Transparenz und Integrität  
(genehmigt mit Beschluss der LR. Nr. 938/2014)

ANLAGE 3 – Verhaltenskodex für das Landespersonal  
(genehmigt mit Beschluss der LR. Nr. 938/2014)